



NETZ *Spezial*

Nr.1, 2017

Ein Thema, vier Modelle – Pflegekinderhilfe in der Schweiz,
in Österreich, Deutschland und den Niederlanden

Netz Spezial, das monothematische Fachmagazin – einmal pro Jahr

Spezial? Spezial! Eine *Netz*-Zeitschrift speziell für Sie: Fachpersonen aus dem Pflegekinder- und Kinderschutzbereich. Neu aber auch für Sie: Fachpersonen aus dem Bereich Adoption. Denn – wie Sie mittlerweile bestimmt wissen – die bisherige Pflegekinder-Aktion Schweiz hat mit der einstigen Schweizerischen Fachstelle für Adoption fusioniert. Was jetzt aber genau speziell ist an diesem *Netz Spezial*? Es richtet sich einmal pro Jahr mit wissenschaftlichen Artikeln zu einem bestimmten Thema spezifisch an Fachpersonen; diesmal zur Pflegekinderhilfe im Vergleich, anlässlich einer entsprechenden Tagung, die wir Ende letzten Jahres als Mitglied der Schweizer Delegation der Internationalen Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen IAGJ in Basel abgehalten haben. So ist denn auch diese Ausgabe von *Netz Spezial* in Zusammenarbeit mit der IAGJ entstanden. Die aktuelle Publikation wird ausserdem vom Bundesamt für Sozialversicherungen gesponsert und steht kostenlos zur Verfügung.

Selbstverständlich weiterhin gibt es das «normale» *Netz*, das neu von der Fachzeitschrift zur Zeitschrift wird. Die beiden jährlichen Ausgaben dieses «herkömmlichen» *Netzes* richten sich an Pflege- und Adoptivkinder, Eltern, natürlich weiterhin an Fachpersonen, an Spenderinnen und

Spender sowie an die breite Öffentlichkeit. Mit News, Porträts und Reportagen, mit Interviews und Fachartikeln.

Insgesamt haben wir uns die Gründung von PACH zum Anlass genommen, visuell am Puls der Zeit zu bleiben. Wie wir auch thematisch versuchen, immer am Puls der Zeit zu sein, um zu verstehen, welche Bedürfnisse die jüngste Generation hat, was sie umtreibt, wie sie tickt. Dies, damit wir unsere Arbeit gut machen und dazu beitragen können, dass Pflege- und Adoptivkinder geborgen aufwachsen.

Die weibliche Form ist der männlichen Form gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung und Leserlichkeit beschränken sich manche Formulierungen auf die männliche Form.

Editorial

Schon in der Schweiz ist die Pflegekinderhilfe recht unterschiedlich aufgestellt: In manchen Kantonen und Städten führen ausschliesslich staatliche Stellen Aufgaben im Bereich Pflegekinder aus, in anderen Kantonen sind auch private Familienplatzierungsorganisationen (Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege, DaF) wichtige Akteure. Aufgaben wie das Gewinnen von Pflegefamilien, die Aufsicht oder Platzierungsbegleitung haben die Kantone in verschiedenen Kombinationen an verschiedene Stellen delegiert. So gibt es denn auch unterschiedliche Arten, wie Pflegekinder und Pflegeeltern zusammenkommen können – zum Beispiel über einen Sozialdienst oder eine Familienplatzierungsorganisation.

Nochmals anders geregelt ist die Pflegekinderhilfe in anderen Ländern. Vor Kurzem gab es die Gelegenheit, die unterschiedlichen Systeme und Haltungen verschiedener Länder auszutauschen, an unserer Tagung «Pflegekinderhilfe im nationalen und internationalen Vergleich» Ende letzten Jahres in Basel. Ziel war, die Organisationsmodelle der Pflegekinderhilfe zu vergleichen und ihre jeweiligen Stärken und Schwächen herauszuschälen. Welche Unterstützung und Einbindung brauchen Pflegeeltern, damit eine gute Qualität im Sinne des Kindeswohls gewährleistet ist? Welche begleitenden Hilfen brauchen die Pflegekinder und deren Herkunftsfamilien? Wie sollen die Platzierungsprozesse und die Aufsichtsstrukturen gestaltet sein? Und wie lassen sich die verschiedenen Aufgaben in der Pflegekinderhilfe sinnvoll aufteilen und organisieren? Diese Fragen stellten sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Deutschland, Österreich, den Niederlanden und der Schweiz, denjenigen Ländern, in

denen die Internationale Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen IAGJ, ein Expertengremium der Kinder- und Jugendhilfe, tätig ist.

Als Mitglieder der Schweizer Delegation der IAGJ möchten wir in diesem Heft einen Überblick geben über die verschiedenen Formen der Pflegekinderhilfe in den genannten Ländern. Wir führen die wichtigsten Zahlen und Fakten sowie die rechtlichen Grundlagen auf, aber auch die verschiedenen Leistungen für die Gewinnung und Unterstützung von Pflegefamilien und die verschiedenen Typen von Pflegeverhältnissen in den jeweiligen Ländern. Ausserdem interessieren uns spezifische aktuelle Herausforderungen. So viel sei gesagt: Nebst vielen Unterschieden – in den Niederlanden zum Beispiel leben tendenziell mehr platzierte Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien, in Deutschland, Österreich und der Schweiz hingegen vergleichsweise häufiger in Heimen – gibt es auch Gemeinsamkeiten. So ist der Gesamtanteil platzierter Kinder in allen vier Ländern etwa gleich hoch: zirka 1 bis 2 Prozent der gleichaltrigen Wohnbevölkerung.

Auf Basis dieses Vierländervergleichs haben wir die wichtigsten Ergebnisse der Tagung als Forderungen zusammengefasst; Forderungen, die verschiedene Dimensionen zur Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe markieren. Sie finden sie auf Seite 36, die vollständige Schlussfolgerung der IAGJ voraussichtlich ab April auf www.pa-ch.ch.

Eines unserer Begehren: Das Wissen über Pflegeverhältnisse soll quantitativ und qualitativ verbessert werden. Dies stützen Sie, indem Sie diese Publikation lesen.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre.

Stefan Schnurr

Stefan Blülle

Karin Meierhofer

Nicolette Seiterle

Pflegekinder: Bald publiziert PACH erste Schweizer Zahlen

Nicolette Seiterle

Kinder leben in Pflegefamilien oder Heimen, wenn die Herkunftseltern nicht adäquat für sie zu sorgen in der Lage sind und deshalb ein Verbleib zu Hause faktisch nicht oder nur teilweise möglich ist. Mit dem im letzten Jahrzehnt in der Schweiz erfolgten Auf- und Ausbau ambulanter Hilfen zur Erziehung sowie Angeboten zur ausserfamiliären Tagesbetreuung können auch Familien mit begrenzten Erziehungsressourcen so weit unterstützt werden, dass die Kinder zu Hause bleiben können. Das wiederum hat dazu geführt, dass Kinder, die dann doch platziert werden, aus besonders prekären Verhältnissen kommen und meistens auch Entwicklungsauffälligkeiten zeigen.

Pflegekindern gebührt besondere Aufmerksamkeit, und ihre Rechte müssen garantiert werden: Kinder sind in alle sie betreffenden Entscheidungen miteinzubeziehen, und ihre übergeordneten Interessen sind vorrangig. Zudem haben Institutionen und

Familien, die Kinder aufnehmen, bestimmte Qualitätskriterien zu erfüllen, und relevante Informationen zwischen den zuständigen Beteiligten sind laufend auszutauschen. Pflegeverhältnisse können neben Chancen besondere Risiken beinhalten, und die Verhaltensweisen des Kindes und das Kooperieren mit Herkunftseltern können besonders anforderungsreich sein. Deshalb müssen Pflegeverhältnisse bewilligt und beaufsichtigt werden. Missbrauch und Krisensituationen sollen wenn immer möglich verhindert werden, damit kein Kind mehr leiden muss, als es dies bereits aufgrund der Ausgangssituation tut.

Typologie der Pflegeverhältnisse

Strukturen, Organisation und zuständige Körperschaften – ein übergeordneter Vergleich zwischen der Romandie und der Deutschschweiz

Die Pflegekinderhilfe in der Deutschschweiz ist bedeutend anders organisiert als in der Romandie und im Tessin, denn ein grosser Anteil der Akquise und Auswahl wird an private Dienstleister in der Familienpflege, DaF¹, delegiert, während in der Romandie und im Tessin fast alles staatlich

organisiert ist. Sowohl in der Deutsch- als auch in der frankophonen Schweiz gibt es folgende Formen von Pflegeverhältnissen im sozialen Umfeld der Herkunftsfamilie resp. im Sozialraum und ausserhalb ebendiesem²:

- Verwandte oder bekannte Pflegeeltern (im Sozialraum)
- Nichtprofessionelle Pflegefamilie / Famille d'accueil d'hébergement (ausserhalb des Sozialraums): nicht verwandte oder bekannte Pflegefamilie ohne organisierte Einbindung bei einem privaten Dienstleistungsanbieter für Familienpflege (DaF)
- Professionelle sozialpädagogische Pflegefamilien (ausserhalb des Sozialraums)³: Kinder mit besonderen Bedürfnissen, z. B. Entwicklungsbeeinträchtigungen, Verhaltensschwierigkeiten oder Behinderungen, sind in professionellen, spezialisierten Pflegefamilien untergebracht. Mindestens ein Elternteil verfügt über eine entsprechende Ausbildung und ist hauptberuflich erzieherisch in der Pflegefamilie tätig.

Bezogen auf die Dauer von Pflegeverhältnissen gibt es Dauer-, Wochen-, Wochenend-/Ferien- und befristete Krisen- resp. Notfallplatzierungen. Sowohl in der Romandie als auch in der Deutschschweiz werden Pflegekinder bei verwandten und auch bei nicht verwandten Pflegefamilien untergebracht – dies ist eine der Gemeinsamkeiten der beiden Regionen. Die Platzierungen können in beiden Regionen von der Kesb (Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde) im Rahmen einer Kindesschutzmassnahme angeordnet oder nicht angeordnet und somit freiwillig geschehen. Neben diesen Gemeinsamkeiten gibt es aber auch

Differenzen zwischen der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz. Folgende Formen sind primär in der Deutschschweiz sowie in den deutschsprachigen Teilen der zweisprachigen Kantone Freiburg und Valais zu finden:

- Private Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DaF) (ausserhalb des Sozialraums): Es gibt DaF, welche im Auftrag des Kantons Aufgaben für Pflegefamilien im Kanton übernehmen, und Privatunternehmen, die kantonsübergreifend Pflegefamilien akquirieren und sie den zuweisenden Diensten zur Nutzung anbieten.

Folgende Formen sind primär in der Romandie zu finden – aufgrund fehlender Antworten einiger französischsprachigen Kantone ist die Liste nicht abgeschlossen:

- Famille d'accueil professionnelle (ausserhalb des Sozialraums; z. B. Kanton Neuenburg): professionelle Pflegefamilie ohne DaF. Ein Elternteil verfügt über eine Ausbildung im Erziehungsbereich, und die Pflegefamilie wird professionell von einer heilpädagogischen Einrichtung unterstützt.⁴
- FAC Prestataires (ausserhalb des Sozialraums; z. B. Kanton Freiburg): Zusammenarbeit mit einem Deutschschweizer DaF, aber ohne organisatorische Einbindung.

In der Deutschschweiz wird ein Grossteil der Pflegekinderhilfe über DaF resp. FPO organisiert. Laut FPO-Bericht der Fachstelle Integras (Keller, 2012, S. 4, 15) sind in der Deutschschweiz mindestens 60 FPO resp. DaF ansässig; Zahlen dazu, wie viele Pflegekinder durch einen DaF platziert oder



Dr. phil. des. Nicolette Seiterle ist Soziologin und wissenschaftliche Mitarbeiterin bei PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz. Sie forscht u. a. zu den Themen Pflege- und Adoptivkinder, soziale Ungleichheit, Berufsbildung, Capabilities Approach und alternative Lebensformen.

¹ Wird umgangssprachlich oft mit privaten Familienplatzierungsorganisationen (FPO) gleichgesetzt, ist aber nicht exakt das Gleiche: Bei den FPO sind die Pflegefamilien Teil der Organisation, bei den DaF hingegen nicht (der Begriff DaF wurde bei der Revision der Pflegekinderverordnung Pavo bewusst gewählt, um Dienstleistungsorganisation und Pflegefamilie auseinanderzuhalten).

² Terminologie: «Im Sozialraum» bedeutet, die Pflegeeltern sind entweder verwandt oder bekannt, «ausserhalb des Sozialraums» sind sie weder Verwandte noch Bekannte (Gassmann, 2016, S. 95 f). Die Liste wurde auf Basis einer aktuellen Bestandesaufnahme von PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz (Seiterle, 2017) sowie des Handbuchs Pflegekinder (Pflegekinder-Aktion Schweiz, 2016) erstellt. Für die Bestandesaufnahme führte PACH 2016 eine schriftliche Befragung per E-Mail bei den zuständigen Fachpersonen der Kantone durch. Im Fragebogen wurden quantitative Daten (z. B. Anzahl Pflegekinder in Pflegefamilien und stationären Einrichtungen, Verteilung der verschiedenen Platzierungsformen und Höhe des Pflegegeldes) sowie qualitative Informationen u. a. zu Zuständigkeiten bei Bewilligung und Aufsicht der Pflegefamilien, kantonalen Gesetzen und aktuellen Herausforderungen abgefragt. Von den 26 angeschriebenen Kantonen sendeten 20 den Fragebogen ausgefüllt zurück. Die gesamte Deutschschweiz sowie der Jura nahmen an der Umfrage teil.

³ Im Kanton Freiburg nennt sich diese Pflegefamilienform «FAC Pro».

⁴ In BL, BS, SH und SO gibt es eine ähnliche Form von Pflegeverhältnissen. Die genauen Unterschiede konnten aber im Rahmen der Bestandesaufnahme 2016 nicht erfragt werden.

von einem solchen begleitet werden, sind jedoch bisher keine vorhanden. Bei Pflegefamilien, die organisatorisch bei einem DaF eingebunden sind, übernimmt diese Organisation in erster Linie die Auswahl und Akquise, während Bewilligung, Abklärung und Aufsicht auf kommunaler oder kantonaler Ebene angesiedelt sind. In den meisten Kantonen ist eine Kesb dafür zuständig, teilweise aber auch der Gemeinderat oder eine kantonale Fachstelle in den Bereichen Adoption, Pflegekinder, Soziales und/oder Kinder und Jugendliche. Die Auswahl und Akquise nicht verwandter Pflegefamilien, die nicht einem DaF angeschlossen sind, – sogenannte nichtprofessionelle Pflegefamilien – obliegen kantonalen Fachstellen, der Kesb oder der Gemeinde.

Es gibt kaum DaF mit Sitz in einem Westschweizer Kanton oder im Tessin, denn die Pflegekinderhilfe ist dort viel stärker kantonal und kommunal geregelt. Die Verantwortlichen haben die Etablierung von DaF nicht zugelassen, weil sie die Pflegekinderhilfe als öffentliche Aufgabe verstehen und sie nicht als Geschäftsfeld für Private öffnen wollen. So sind laut Bericht der Fachstelle Integras (Keller, 2012, S. 27 f.) mehrheitlich kantonale Fachstellen für die Platzierungen verantwortlich, im Kanton Genf bspw. der Service de protection des mineurs (SPMI), im Kanton Neuenburg der Service de protection de l'adulte et de la jeunesse (SPAJ), im Tessin das Ufficio delle famiglie e dei minorenni (UFaM). Eine Ausnahme bildet die FPO Caritas-Montagnard mit Sitz in Lausanne. Teilweise besteht eine punktuelle Zusammenarbeit mit Deutschschweizer DaF, bspw. wenn ein Deutschschweizer Kind über einen DaF in eine Westschweizer Pflegefamilie platziert wird, weil die Kantone für Bewilligung und Aufsicht zuständig sind. Das DaF-Modell wird laut Marine Lachat von der SODK (2016) zunehmend

auch in der Westschweiz diskutiert, jedoch herrschen wie oben beschrieben grosse Vorbehalte dagegen vor.

Daten und Zahlen

In der Schweiz sind die Kantone für die Pflegekinderhilfe zuständig, und es gibt noch keine offizielle Übersicht dazu. **Verlässliche und aktuelle statistische Angaben zu Pflegekindern in der Schweiz fehlen nach wie vor.** Bisher ging man von rund 13 000 bis 15 000 Pflegekindern im Alter von 0 bis 15 Jahren aus (Bundesrat, 2006; Zatti, 2005). Diese Zahlen basieren auf den Volkszählungen vom Jahr 2000 (13 000 Pflegekinder) und 1990 (15 000 Pflegekinder) und sind somit veraltet. Dennoch bilden sie zum jetzigen Zeitpunkt den einzigen Anhaltspunkt.

Die Volkszählungen erfassten ausserdem «Kinder unter 15 Jahren in Kollektivhaushalten», die laut Zatti als Heimkinder gezählt werden. Im Jahr 2000 wurden gut 8000 Heimkinder gezählt, zehn Jahre davor waren es knapp 12 000 gewesen. Dies machte 40 bis 44 Prozent aller platzierten Kinder aus, während 56 bis 60 Prozent der platzierten Kinder in Pflegefamilien aufwuchsen.

Insgesamt betrug der Anteil rund 2 Prozent aller Kinder unter 15 Jahren, die nicht in ihrer eigenen Familie aufwuchsen (1,3 Prozent in Pflegefamilien und 1 Prozent in Heimen; vgl. Zatti 2005, S. 14). Das Bundesamt für Justiz baut aber zurzeit die elektronische Plattform «Casadata» auf, auf der in Zukunft national erhobene statistische Angaben zu Pflege- und Heimkindern publiziert werden sollen (www.casadata.ch). Bis es so weit ist, erhebt PACH jährlich die Zahlen im Rahmen der oben beschriebenen Bestandesaufnahme (erst-

mals für das Jahr 2015).⁵ Erste Zwischenergebnisse auf der Grundlage von zehn Kantonen deuten darauf hin, dass der Gesamtanteil 0- bis 18-jähriger in Heimen und Pflegefamilien platzierter Kinder und Jugendlicher gemessen an der gleichaltrigen Wohnbevölkerung im Jahr 2015 zwischen 1 und 1,3 Prozent gelegen haben könnte. Der Anteil Pflegekinder liegt schätzungsweise bei 0,2 bis 0,5 Prozent, jener der Heimkinder bei 0,7 bis 1 Prozent. Die Datengrundlage ist jedoch noch sehr unsicher, denn von diesen zehn Kantonen konnten lediglich neun interkantonal vergleichbare

Zahlen zu Pflegekindern liefern (AR, BE, GL, SG, FR, GR, NW, TG und ZG), fünf zu Heimkindern (AR, BE, GL, SG und BL). Die Zahlen können auch nicht direkt mit den Zahlen der Volkszählungen verglichen werden, da

Erste grobe Rechnung: 2015 waren in der Schweiz 13 000 bis 23 000 Kinder und Jugendliche platziert.

eine andere Erhebungsmethode angewendet wurde (u. a. 0- bis 15-Jährige statt wie bei PACH 0- bis 18-Jährige). Bei einer sehr groben und vorsichtigen Hochrechnung der aktuell erhobenen Zahlen von PACH auf alle 26 Kantone kommt man auf 3000 bis 8000 Pflegekinder und 10 000 bis 15 000 Heimkinder im Alter von 0 bis 18 Jahren, die im Jahr 2015 in der Schweiz platziert waren. Genauere Zahlen folgen jedoch mit dem Bericht zur Bestandesaufnahme, der noch diesen Frühling publiziert wird. Herausfordernd bei der Erhebung war, dass die meisten Kantone noch keine Statistik zu Pflegekindern führen. Jene

Kantone, die eine solche führen, erheben sehr unterschiedliche Zahlen, und häufig besteht noch kein zentralisiertes Vorgehen bei der Erhebung. PACH hat zwar bei allen Kantonen um die gleichen Zahlen gebeten, dennoch ist ein Vergleich nur mit Vorbehalt möglich, und auch die Hochrechnung der Gesamtanzahl ist mit Vorsicht zu geniessen. Eine Schwierigkeit besteht z. B. darin, zu entscheiden, welche Kinder gezählt werden sollen: alle innerhalb eines Kantons platzierten oder alle Kinder mit Wohnsitz in einem Kanton, unabhängig davon, in welchem Kanton sie platziert sind. Eine weitere Schwierigkeit liegt darin, dass viele nicht angeordnete Platzierungen den Behörden trotz der Bewilligungspflicht für jede Pflegefamilie nicht bekannt sind und deshalb eine Dunkelziffer besteht. Bei den Zahlen ist somit Vorsicht geboten, denn es gibt mehrere potenzielle Fehlerquellen.

Rechtliche Ausgestaltung der Pflegeverhältnisse

In der Schweiz gibt es kein nationales Kinder- und Jugendhilfegesetz. Auf nationaler Ebene gibt es jedoch die Pflegekinderverordnung Pavo, die 2014 revidiert in Kraft trat. Die Pavo regelt die Bewilligung und Aufsicht für die Aufnahme von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses. Die Kantone sind für ihre Umsetzung zuständig. Gemäss der Pavo brauchen alle Pflegeverhältnisse eine Bewilligung, auch verwandtschaftliche. Mindestens einmal jährlich finden Aufsichtsbesuche (i. d. R. durch die Kesb) statt.

Ein neuer Passus der Pavo ist jener zur sogenannten «Vertrauensperson»: Jedes Pflegekind soll eine Vertrauensperson haben, an die es sich bei Fragen oder Problemen wenden kann. Pflegekinder können sich bspw. an ihre jeweilige Vertrauensperson

⁵ Von den 20 Kantonen, die an der Bestandesaufnahme von PACH 2016 teilnahmen, stellten insgesamt neun Kantone (AI, AR, BE, BL, BS, GL, OW, SG und SH) ihre Zahlen zu den Pflege- und Heimkindern zur Verfügung, weitere sieben (FR, GR, NW, SO, TG, ZG und ZH) erhoben lediglich die Zahlen zu den Pflegekindern. Da jedoch nicht alle Kantone die gleichen Zahlen innerhalb einer Kategorie erhoben, war es nicht möglich, alle statistischen Angaben einzubeziehen. Sonst hätte man ungleiche Werte miteinander verglichen, was zu einer Verzerrung geführt hätte.

wenden, wenn sie sich in der Pflegefamilie nicht gut aufgehoben fühlen. Darüber, wer diese Rolle einnehmen soll und wie diese Regelung am besten umzusetzen ist, damit sie im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen tatsächlich funktionieren kann, herrscht unter Fachpersonen zurzeit noch Uneinigkeit. Zudem ist noch kaum Wissen darüber vorhanden, wie der Passus bisher in den Kantonen umgesetzt wird. Es gibt keine offizielle detaillierte Definition der Funktion der Vertrauensperson, und die Fachpersonen haben sich noch nicht über deren Identität und Rolle geeinigt. Die Vertrauensperson sollte zusätzlich zu einem Beistand/einer Beiständin ernannt werden. In einigen Kantonen haben Pflegekinder keine Vertrauensperson oder ihnen wird grundsätzlich lediglich eine Beiständin/ein Beistand zur Seite gestellt, ohne dass dabei darauf geachtet wird, ob das Kind zu dieser Person Vertrauen hat. Das Problem dabei ist, dass die Vertrauenspersonen jeweils eine Vermittlerrolle einnehmen, statt die Perspektive des Kindes zu vertreten.

Leistungen zur Gewinnung und Unterstützung von Pflegefamilien

Was Aus- und Weiterbildung von Pflegeeltern betrifft, so herrscht in einigen Kantonen ein Kursbesuchsobligatorium für neue Pflegeeltern, wobei die Kurse vom Kanton bezahlt oder Bildungsgutschriften für Aus- und Weiterbildung sowie Beratung ausgestellt werden. In den meisten Kantonen sind Kursbesuche jedoch nicht verpflichtend; sie können freiwillig von den Pflegeeltern besucht werden.

Die Kosten einer Pflegeplatzierung zählen zum Kindesunterhalt, für den die Herkunftseltern aufkommen müssen (ZGB Art. 276). Sind sie dazu wirtschaftlich nicht in der Lage, werden die Kosten subsidiär von der Sozialhilfe nach kantonalem Recht

übernommen (Marugg, 2016, S. 6 f.) – manche kantonale Jugend- und Sozialhilfegesetze gehen jedoch auch weiter. Pflegeeltern haben generell ein Pflegegeld zugute, jedoch gibt es aufgrund des Föderalismus keine allgemeine Regelung der Höhe oder der genauen Ausgestaltung des Entgeltregimes. Die meisten Kantone verfügen über schriftliche Merkblätter mit Richtlinien oder Empfehlungen zur Bemessung des entrichteten Pflegegeldes. Sie unterteilen das Pflegegeld in verschiedene Kategorien und haben pro Altersgruppe unterschiedliche Ansätze: Betreuung/Erziehung, Unterkunft, Verpflegung, Nebenkosten (z. B. für Kleidung, Taschengeld, Medizin). Die Betreuungsentschädigung gilt i. d. R. als Gehalt und ist steuerpflichtig, die Entschädigung für die weiteren Auslagen resp. die Nebenkosten hingegen nicht.

Die Gesamthöhe des Pflegegeldes wird sehr unterschiedlich bemessen. Wer das Pflegegeld bezahlt, hängt von verschiedenen Dimensionen ab: erstens davon, ob es eine spezialisierte Kinder- und Jugendhilfe gibt, zweitens davon, welche Aufgaben dabei in den Gemeinden / den Kantonen zugewiesen sind, drittens davon, ob und für welche Leistungen die Kinder- und Jugendhilfe eigene Budgets hat. Entlang dieser Dimensionen gibt es verschiedenste Konfigurationen.

Einige Kantone unterscheiden zwischen verschiedenen Formen von Pflegefamilien, die alle unterschiedlich entschädigt werden: (herkömmliche/klassische) Pflegefamilien, Fachpflegefamilien und sozialpädagogische Pflegefamilien. Hier liegt der Kanton Solo-

Über 18-jährige Pflegekinder erhalten in einigen Kantonen nach wie vor Unterstützung.

thurn mit 2850 CHF/Monat für Fachpflegefamilien und 4500 CHF/Monat für sozialpädagogische Pflegefamilien am höchsten.

In vielen Kantonen wird nicht zwischen verwandten und nicht verwandten Pflegeeltern unterschieden; folglich werden alle gleich entschädigt. In einigen Kantonen erhalten verwandte Pflegeeltern jedoch weniger oder gar kein Betreuungsgeld, sondern lediglich eine Entschädigung für weitere Auslagen (Unterkunft, Verpflegung, Taschengeld etc.). Diese Ungleichbehandlung von verwandten und nicht verwandten Pflegeeltern ist bundesrechtswidrig, weil er mit dem Verfassungsrechtlichen Gleichstellungsauftrag kollidiert (Anderer, 2012).

Aktuelle Themen und Herausforderungen

Neben der oben angesprochenen Schwierigkeit einer einheitlichen statistischen Datenerhebung im Pflegekinderbereich erweist sich in vielen Kantonen die Platzierung unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender (UMA)/ Mineur-e-s non accompagné-e-s (MNA) als schwierig, weil u. a. speziell für diese Gruppe von Pflegekindern geeignete Pflegefamilien gefunden werden müssen und migrationspezifisches Fachwissen erforderlich ist. Der Kanton Baselland beispielsweise macht mit der Einrichtung eines Erstaufnahmezentrums für UMA/MNA und der Schaffung einer Teilzeitstelle für Rekrutierung, Begleitung und Betreuung von UMA-Pflegefamilien gute Erfahrungen. Das Vorgehen dieses Kantons könnte auch für andere Kantone richtungsweisend sein.

In den meisten Kantonen werden Pflegeverhältnisse volljähriger Pflegekinder nicht mehr finanziell unterstützt, weil dann gemäss Pavo das Pflegeverhältnis offiziell endet. Ein Problem besteht darin, dass viele von ihnen nach wie vor bei einer Pflege-

familie leben und noch in Ausbildung sind. Weil hier Handlungsbedarf besteht, erhalten über 18-jährige Pflegekinder in einigen Kantonen nach wie vor finanzielle Unterstützung über die Jugendhilfe.

Zudem sind die Definition sowie der Einsatz von Vertrauenspersonen für jedes Pflegekind noch unklar. Dies führt zu uneinheitlichen Handhabungen in den verschiedenen Kantonen, und einige umgehen die Verordnung sogar gänzlich und bleiben bei der alten Praxis, Pflegekindern lediglich einen Beistand oder eine Beiständin zuzusprechen. Aufgrund der heterogenen Organisation der Pflegekinderhilfe besteht ausserdem kein einheitliches Entgeltregime. Dies führt zu Ungleichbehandlungen, zum einen abhängig vom Wohnort der Pflegeeltern, zum anderen von der Tatsache, ob Pflegeeltern mit dem Pflegekind verwandt sind; wenn ja, erhalten sie häufig kein Betreuungsgeld.

Ein weiteres aktuelles Thema, das zugleich als Chance und als Herausforderung wahrgenommen wird, ist die zunehmende Zentralisierung und Professionalisierung im Pflegekinderbereich als Folge der Revision der Pflegekinderverordnung Pavo im Jahr 2014. Die Einführung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Kesb führte zu einer Professionalisierung der Fachpersonen, welche begrüsst wird. Da die Kesb aber nach wie vor als neue Institution zu verstehen ist und viele verschiedene Akteure und Akteurinnen gegenüber den Pflegeeltern auftreten, muss in Bezug auf die Zusammenarbeit der beteiligten Akteur/innen – Fachpersonen vom jeweiligen Sozial- oder Jugendamt und von der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde, Pflegeeltern, Pflegekind, Herkunftseltern – noch vieles geklärt und Abläufe festgelegt werden.

Glossar

DaF: privater Dienstleistungsanbieter für Familienpflege
Kesb: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
Pavo: Pflegekinderverordnung Schweiz
ZGB: Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Bibliografie

- Anderer, Karin (2012):** Das Pflegegeld in der Dauerfamilienpflege und die sozialversicherungsrechtliche Rechtsstellung der Pflegeeltern. Zürich: Schulthess Verlag.
- Bundesamt für Justiz (2017):** Casadata: Die Plattform für Heimerziehung und Familienpflege Schweiz. Abgerufen 4. Januar 2017, von www.casadata.ch
- Bundesrat (2006):** Das Pflegekinderwesen in der Schweiz. Bericht des Bundesrates. Bern. Abgerufen von www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2006.html
- Gassmann, Yvonne (2016):** Zufriedene Pflegekinder. In Pflegekinder-Aktion Schweiz (Hrsg.), Handbuch Pflegekinder. Aspekte und Perspektiven (S. 79–110). Zürich.
- Keller, Andrea (2012):** Familienplatzierungs- Organisationen in der Schweiz. Bericht zuhanden der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren. Zürich: Fachstelle Integras.
- Lachat, Martine (2016):** Zur Aktualität des Themas Pflegekinderhilfe in der Schweiz. Präsentation am 2.11.2016 an der IAGJ-Tagung «Pflegekinderhilfe», Basel.
- Marugg, Michael (2016):** Länderbericht Schweiz 2014–2016 (Bericht zur Tagung „Pflegekinderhilfe“ der IAGJ (Internationale Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen) vom 1.–4.11.2016 in Basel).
- Pflegekinder-Aktion Schweiz (Hrsg.) (2016):** Handbuch Pflegekinder. Aspekte und Perspektiven. Zürich. Rieder, Stefan/Bieri, Oliver/Schwenkel, Christof/Hertig, Vera & Amberg, Helen (2016): Evaluation Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Analyse der organisatorischen Umsetzung und Kennzahlen zu Leistungen und Kosten. Bericht zuhanden des Bundesamts für Justiz (BJ). Luzern: Interface Politikstudien Forschung Beratung.
- Seiterle, Nicolette (erscheint 2017):** Ergebnisbericht Bestandesaufnahme Pflegekinder Schweiz 2015/16. Zürich: PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz.
- Zatti, Kathrin B. (2005):** Das Pflegekinderwesen in der Schweiz. Analyse, Qualitätsentwicklung und Professionalisierung (Expertenbericht im Auftrag des Bundesamtes für Justiz). ZGB. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2017). Abgerufen von www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html#a80

Der vollständige Bericht zur Bestandesaufnahme Pflegekinder Schweiz 2015/16 steht ab spätestens Mai 2017 auf pa-ch.ch zur Verfügung.



Verschiedene Definitionen im österreichischen Recht

Martina Staffe-Hanacek

Rechtliche Ausgestaltung der Pflegeverhältnisse

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für Pflegeverhältnisse bilden erstens die zivilrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) und zweitens die verwaltungsrechtlichen Bestimmungen des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes (B-KJHG) sowie der dazu ergangenen Ausführungsgesetze der Bundesländer.

Während das ABGB ein Bundesgesetz ist, das im gesamten Bundesgebiet anzuwenden und im Streitfall von Bundesbehörden (Gerichten) anzuwenden und ausulegen ist, ist das B-KJHG ein Grundsatzgesetz, das Mindeststandards für die Landesgesetzgebung festlegt. Die Länder erlassen

dazu Ausführungsgesetze und sind mit der Vollziehung dieser Gesetze betraut.

Definition

Das österreichische Recht unterscheidet zwischen Pflegeeltern im Sinne des ABGB und Pflegepersonen im Sinne der kinder- und jugendhilferechtlichen Bestimmungen.

Die beiden Definitionen decken sich zum Teil, weisen aber auch deutliche Unterschiede auf:

- Pflegeeltern im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch ABGB: «Pflegeeltern sind Personen, die Kinder pflegen und erziehen und zu denen eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahekommende Beziehung besteht.» Diese Definition stellt nur auf faktische Umstände ab und erfordert keinerlei rechtliche Voraussetzungen wie die Betrauung mit der Obsorge¹ oder eine verwaltungsbehördliche Bewilligung. Nach der ständigen Rechtsprechung gelten sowohl Pflegepersonen, denen Kinder und Jugendliche in der vollen

Es gibt Pflegeverhältnisse im Rahmen der vollen Erziehung und private Pflegeverhältnisse.

- Erziehung oder im privaten Pflegeverhältnis dauerhaft anvertraut sind, als auch Ehepartner/innen oder Lebensgefährte(inn)en von leiblichen Elternteilen als Pflegeeltern, zumindest, wenn sie mit den Kindern im gemeinsamen Haushalt leben. Die Krisen-/Bereitschaftspflege zählt hier nicht dazu.
- Pflegepersonen im Kinder- und Jugendhilferecht B-KJHG: «Pflegepersonen sind Personen, die Kinder und Jugendliche, für die sie nicht mit der Obsorge betraut sind, pflegen und erziehen. Dies gilt auch, wenn die Minderjährigen nahe Verwandte sind; aber nur dann, wenn die Kinder und Jugendlichen im Rahmen der vollen Erziehung gepflegt und erzogen werden.» Diese Definition knüpft sowohl an faktische Umstände (Ausübung von Pflege und Erziehung) als auch an rechtliche Kriterien (Fehlen der Obsorge, Bestehen voller Erziehung) an. Eine verwaltungsbehördliche Entscheidung mit konstitutiver Wirkung ist aber nicht vorgesehen.

Betrachtet man diese Definitionen, erkennt man, dass sie sich im Bereich der Verwandten-/Dauerpflege in der Kinder- und Jugendhilfe so lange decken, als das Gericht den Pflegepersonen nicht die Obsorge überträgt. Unterschiede ergeben sich hingegen bei der Krisen-/Bereitschaftspflege, die wegen ihrer kurzen Dauer zwar ein Pflegeverhältnis nach B-KJHG, aber nicht nach ABGB ist, sowie bei Pflegeeltern, denen die Obsorge übertragen wurde, und Stiefeltern, die ein Pflegeverhältnis nach ABGB, aber nicht nach B-KJHG haben. Dass diese Definitionen zum Teil den gleichen Personenkreis umfassen, teilweise aber auch nicht, ist in der Praxis problematisch.

Typologie der Pflegeverhältnisse in der Kinder- und Jugendhilfe

Das Kinder- und Jugendhilferecht unterscheidet zwischen Pflegeverhältnissen im Rahmen der vollen Erziehung und privaten Pflegeverhältnissen.

- Pflegeverhältnisse im Rahmen der vollen Erziehung: Volle Erziehung ist jene Form der Erziehungshilfe, bei der die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen nur durch eine Betreuung ausserhalb der Herkunftsfamilie abgewendet werden kann. Die Minderjährigen können dabei in einer sozialpädagogischen Einrichtung oder von Pflegepersonen betreut werden. Sozialpädagogische Einrichtungen sind vor allem Wohngemeinschaften, in denen bis zu acht Kinder- und Jugendliche betreut werden. Eher selten sind es Kinder- und Jugendheime, die in Wohngruppen strukturiert sind.

Die Pflegeverhältnisse werden zwischen dem Kinder- und Jugendhilfeträger und der Pflegeperson begründet und nach folgenden Formen unterschieden:

- Verwandten-/Dauerpflege: Das Pflegeverhältnis ist auf Dauer – bis zur Rückkehr in die Herkunftsfamilie oder zum Erreichen der Volljährigkeit – angelegt. Bei der Verwandtenpflege ist die Pflegeperson mit dem Kind bis zum dritten Grad verwandt, z. B. Grosseltern, Tante/Onkel.
- Krisen-/Bereitschaftspflege: Das Pflegeverhältnis besteht nur während der Gefährdungsabklärung oder einer kurzzeitigen familiären Krise, meist nur wenige Wochen bis maximal ein halbes Jahr.
- Sozialpädagogische Pflegeverhältnisse: Die Pflegeperson verfügt über eine sozialpädagogische oder vergleichbare Qualifikation und arbeitet oft mit einer sozialpädagogischen Einrichtung zusammen. Diese Form des Pflegeverhältnisses ist für Kinder und Jugendliche mit schweren sozialpädagogischen Problematiken vorgesehen.
- Private Pflegeverhältnisse: Diese werden für Kinder und Jugendliche bis zum 14. Lebensjahr zwischen Eltern und Pflegepersonen mit positiver Eignungsbewilligung vereinbart. Für die



Mag.^a Martina Staffe-Hanacek Juristin, seit 1993 im Bundesministerium für Familien und Jugend, das für die Grundsatzgesetzgebung in der Kinder- und Jugendhilfe zuständig ist, in Wien tätig; seit 2002 Leiterin der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe.

¹ Die Obsorge ist das Recht und die Pflicht, Kinder und Jugendliche zu pflegen, zu erziehen, ihr Vermögen zu verwalten und sie rechtsgeschäftlich zu vertreten.

Begründung privater Pflegeverhältnisse sind ausschliesslich private Motive ausschlaggebend, z. B. die Einschränkungen in der Betreuungsfähigkeit der Eltern durch eine berufliche Tätigkeit. Sie sind in der Praxis meist in Regionen zu finden, in denen es viele Beschäftigte im Tourismus mit sehr langen Anfahrtswegen gibt. Die Eltern wählen die Pflegeperson aus, entscheiden über Beginn und Ende des Pflegeverhältnisses und tragen die Kosten. Die Rolle des Kinder- und Jugendhilfeträgers beschränkt sich auf die Eignungsbewilligung der Pflegeperson.

Eignungsbeurteilung

Eine Eignungsbeurteilung ist nur im Kinder- und Jugendhilferecht vorgesehen, weil dessen Ziel unter anderem die Gewährleistung des Kinderschutzes ist. Dieses Ziel kann nur erfüllt werden, wenn die Eignung eines Menschen für die Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen überprüft wird. Das ABGB hingegen setzt auf die Privatautonomie der Eltern.

Die Eignungsbeurteilung erfolgt durch den Kinder- und Jugendhilfeträger vor Begründung des Pflegeverhältnisses. Dabei sind die Bedürfnisse des Pflegekindes und die Anforderungen an die geplante Art und Dauer des Pflegeverhältnisses ebenso zu berücksichtigen wie die persönliche körperliche und geistige Eignung der zukünftigen Pflegeperson. Wesentliche Beurteilungskriterien und Voraussetzungen sind dabei die physische und psychische Gesundheit, die Erziehungseinstellung und -fähigkeit, das Alter und die Zuverlässigkeit der Pflegeperson, die Belastbarkeit des Familiensystems sowie die Teilnahme an einer Schulung für Pflegepersonen. Für das Alter sind keine fixen Grenzen festgelegt, sondern es soll ein Altersunterschied zwischen Pflegekind und Pflegeperson gegeben sein, der einem natürlichen Eltern-Kind-Verhältnis ent-

spricht. Zuverlässigkeit bedeutet, dass keine strafrechtlichen Verurteilungen vorliegen.

Schulung

Die Teilnahme an einer Schulung für Pflegepersonen ist eine Voraussetzung für eine positive Eignungsbeurteilung. Die Kurse werden sowohl von öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträgern als auch privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (Organisationen, deren fachliche Eignung überprüft wurde und die eine Bewilligung für die ihnen übertragenen Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe haben) angeboten.

Im Hinblick auf die Verfassungsrechtslage können die Dauer und Ausbildungsinhalte in den Bundesländern unterschiedlich sein. Die Bundesländer haben sich jedoch auf die Einhaltung einer bundesweiten Empfehlung geeinigt. Danach soll die Schulung mindestens 45 Stunden bzw. 54 Unterrichtseinheiten zu je 50 Minuten dauern und jedenfalls folgende Themen beinhalten:

- Pflegekind und Herkunftsfamilie, Biografiearbeit,
- Psychologie und Gesundheit,
- Erziehung,
- Beziehung und Konfliktregelung,
- Krisen,
- Kontaktpflege mit leiblichen Eltern,
- rechtliche Grundlagen,
- Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe.

Platzierung

Bei Pflegeverhältnissen im Rahmen der vollen Erziehung erfolgt die Platzierung im Rahmen der Hilfeplanung (Verwandten- und Dauerpflege) oder während der Gefährdungsabklärung, wenn der Verbleib in der Familie zu riskant ist (Krisen- oder Bereitschaftspflege).

Unter «Hilfeplanung» ist der sozialarbeiterische Prozess zu verstehen, in dem die Ziele der Erziehungshilfen festgelegt und die Form der Erziehungshilfen (Unterstützung der Erziehung, volle Erziehung [Pflegeverhältnis, Betreuung in einer sozialpädagogischen Einrichtung]) ausgewählt werden. Dabei sind Eltern, Kinder und Jugendliche angemessen zu beteiligen und Entscheidungen erforderlichenfalls im Vier-Augen-Prinzip zu treffen. Hilfepläne sind in regelmässigen Abständen zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Daher kann es – wenn es das Kindeswohl erfordert – während der Dauer einer vollen Erziehung Wechsel zwischen den einzelnen Formen

von Pflegeverhältnissen (Verwandtenpflege, Dauerpflege, sozialpädagogische Pflegeverhältnisse) und sozialpädagogischen Einrichtungen geben. Als Gefährdungsabklärung wird der fachliche

Die Teilnahme an einer Schulung ist Voraussetzung für eine positive Eignungsbeurteilung.

Prozess bezeichnet, in dem eingeschätzt wird, ob ein Kind oder eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher gefährdet ist.

Private Pflegeverhältnisse werden nach Eignungsprüfung der Pflegeperson und Bewilligung durch den Kinder- und Jugendhilfeträger durch einen privatrechtlichen Vertrag zwischen den Eltern und den Pflegepersonen begründet. In diesem Vertrag sollen neben der Betreuungsdauer auch Regelungen über die Abgeltung der Unterhaltskosten u. ä. getroffen werden.

Rechte und Pflichten von Pflegeeltern/Pflegepersonen

Pflegeeltern/Pflegepersonen haben eine Reihe von Rechten und Pflichten, die im ABGB begründet sind:

- Ausübung der Pflege und Erziehung des Pflegekindes einschliesslich der diesbezüglichen gesetzlichen Vertretung. Die Vermögensverwaltung bleibt in der Praxis meist bei den leiblichen Eltern.
- Unterstützung und Förderung der Kontakte zu leiblichen Eltern sowie Informationspflichten gegenüber den leiblichen Eltern in wichtigen Angelegenheiten.
- Antrags- und Anhörungsrechte in Pflegschaftsverfahren (= Verfahren über Obsorge-, Kontaktrecht u. ä.).
- Kontaktrechte gegenüber dem Kind bzw. dem oder der Jugendlichen, wenn das Pflegeverhältnis beendet ist.

Pflegepersonen, die Kinder und Jugendliche im Rahmen der vollen Erziehung betreuen, haben darüber hinaus folgende Rechte und Pflichten, die im Kinder- und Jugendhilferecht begründet sind:

- Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger,
- Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten zur Festigung des Pflegeverhältnisses,
- Anspruch auf Pflegekindergeld: Das ist eine Sozialleistung, die pauschaliert den altersgemässen Unterhalts- und Erziehungsbedarf der Pflegekinder (Nahrung, Wohnen, Kleidung, Bildung, Freizeit etc.) abdecken soll, aber keine Entlohnung für die Tätigkeit der Pflegepersonen darstellt. **Als Sozialleistung ist es weder steuer- noch sozialversicherungspflichtig.** Die Höhe des Pflegekindergeldes variiert zwischen den Bundesländern und wird 14- bis 16-mal jährlich bis zum 18. Geburtstag – in manchen Fällen bis zum 21. Geburtstag des Pflegekindes – ausbezahlt. Daneben wird individueller Sonderbedarf des Pflegekindes vom Kinder- und Jugendhilfeträger abgedeckt.

Weiter gibt es eine Reihe von Rechten im Arbeits- und Sozialrecht sowie hinsichtlich der Familienleistungen:

Die Pflegekinderhilfe in Österreich

- Sozialversicherungsrechtliche Absicherung: Das Pflegeverhältnis ist kein Dienstverhältnis, weshalb andere Formen – zumeist minimaler, zwischen den Bundesländern verschiedener – sozialversicherungsrechtlicher Absicherung gewählt werden müssen.
- Elternkarenz: Unselbstständig erwerbstätige Pflegepersonen haben gegenüber ihrem Arbeitgeber einen rechtlichen Anspruch auf Karenz. Die Elternkarenz – also, die Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Arbeitsentgelts – darf für mindestens zwei Monate und längstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden. Wird das Pflegeverhältnis nach dem 18. Lebensmonat aber vor Vollendung des zweiten Lebensjahres begründet, verlängert sich der Karenzanspruch um sechs Monate bis zum Ende des 30. Lebensmonats des Kindes. Wird das Pflegeverhältnis nach dem zweiten aber vor Vollendung des siebten Lebensjahres begründet, besteht ein Anspruch auf sechsmonatige Karenz.
- Elternteilzeit: Arbeiten Pflegepersonen in einem Betrieb mit mehr als 20 Mitarbeitenden seit mindestens drei Jahren, haben sie Anspruch auf Elternteilzeit bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres des Kindes und auch das Recht auf Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung.
- Pflegefreistellung: Unselbstständig erwerbstätige Pflegepersonen haben Anspruch auf entlohnte Freistellung von der Arbeit für die Pflege eines erkrankten Pflegekindes im Ausmass von einer Woche pro Jahr bzw. zwei Wochen pro Jahr, wenn das Pflegekind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- Familienleistungen: Pflegepersonen haben Anspruch auf Familienleistungen wie Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag, Schulstartgeld, Kinderbetreuungsgeld, Schülerfreifahrt oder Schulbuchaktion unter den gleichen Anspruchsvoraussetzungen wie leibli-

che Eltern. Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag und Schulstartgeld tragen zur Abdeckung der Unterhaltskosten bei und werden monatlich ab Begründung des Pflegeverhältnisses bis zur Volljährigkeit des Pflegekindes geleistet. Kinderbetreuungsgeld dient der Honorierung der Betreuungsleistung bzw. dem Ersatz des Erwerbseinkommens in den ersten Lebensjahren (max. drei Jahre). Schülerfreifahrt und Schulbuchaktion sind Sachleistungen während des Schulbesuchs des Pflegekindes.

Rechte von Pflegekindern

Die Rechte von Pflegekindern entstammen primär den zivilrechtlichen Bestimmungen und sind damit österreichweit gleich:

- Kontaktrecht zu leiblichen Eltern und Dritten (z. B. zu Geschwistern und anderen Verwandten bzw. Pflegepersonen nach Beendigung des Pflegeverhältnisses).
- Anhörungsrechte im Pflegschaftsverfahren: Kinder und Jugendliche sind im Pflegschaftsverfahren entsprechend dem Alter anzuhören.
- Antragsrechte: Ab Vollendung des 14. Lebensjahres können Jugendliche selbstständig Anträge betreffend ihre Pflege und Erziehung beim Pflegschaftsgericht einbringen und sich an diesem Verfahren beteiligen, ohne einen gesetzlichen Vertreter resp. eine gesetzliche Vertreterin beizuziehen.
- Altersgemässe Berücksichtigung ihres Willens bei Pflege und Erziehung durch die Pflegeeltern/Pflegepersonen.

Im Kinder- und Jugendhilferecht sind folgende Rechte festgelegt:

- Beteiligung im Rahmen der Gefährdungsabklärung und bei Entscheidungen über Auswahl und Änderung von Erziehungshilfen (Hilfeplanung),

- Auskunftsrechte über Tatsachen ihres Privat- und Familienlebens, die vom Kinder- und Jugendhilfeträger dokumentiert wurden.

Statistik

Statistische Daten liegen nur für Pflegepersonen nach der kinder- und jugendhilfe-rechtlichen Definition vor. Pflegeeltern sind daher nur so weit erfasst, als sich die Definitionen decken. Das bedeutet, dass zu Pflegeeltern mit Obsorge und zu Stiefeltern keine statistischen Daten vorliegen.

Für das Berichtsjahr 2015 wurde von der Statistik Austria erstmals eine Kinder- und Jugendhilfestatistik veröffentlicht, die auf der Grundlage des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 basiert. Diese ist eine Leistungsstatistik, die alle während des Berichtsjahres erbrachten Kinder- und Jugendhilfeleistungen erfasst.

In Bezug auf Pflegeverhältnisse bedeutet dies, dass auch alle Pflegeverhältnisse – insbesondere Krisen- und Bereitschaftspflegeverhältnisse – erfasst werden, die im Berichtsjahr begonnen und beendet wurden. Im Unterschied dazu wurden in den bis 2014 vom Familienressort erstellten Jugendwohlfahrtsberichten bzw. Kinder- und Jugendhilfeberichten Leistungen zum Stichtag 31.12. erfasst. Das heisst, Betreuungen, die vor dem 31.12. beendet wurden, waren nicht enthalten. Daher kann eine Entwicklung der letzten Jahre nicht seriös dargestellt werden.

2015 wurden 5162 Kinder und Jugendliche (das entspricht 3,4 betreuten Kindern und Jugendlichen je 1000 Einwohner/innen unter 18 Jahren) von 6794 Pflegepersonen betreut. Das Verhältnis voller Erziehung bei Pflegepersonen zu voller Erziehung in sozialpädagogischen Einrichtungen betrug österreichweit ca. 2:3. Insgesamt waren 2015 13126 Kinder und Jugendliche in voller Erziehung.

Vergleicht man die Bundesländer, schwankt der Anteil der Pflegekinder an der Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen in voller Erziehung zwischen knapp 22 und etwa 44 Prozent. Der Anteil variiert auch nach dem Alter: Von den unter 6-Jährigen waren 75,3 Prozent bei Pflegepersonen, während es bei den 14- bis 18-Jährigen nur 21,6 Prozent waren.

Leistungen zur Gewinnung und Unterstützung von Pflegefamilien

Damit Pflegeverhältnisse mit hoher Wahrscheinlichkeit gelingen, braucht es eine Reihe von Fähigkeiten und Erfahrungen (z. B. Empathiefähigkeit, soziale Kompetenzen, eigene positive Erziehungserfahrungen, Erziehungserfahrungen mit eigenen Kindern, Erfahrungen im Lösen schwieriger Situationen), spezifisches Wissen (u. a. über traumatische Erlebnisse, Eingewöhnung oder die biografische Bedeutung von Pflegeverhältnissen), aber auch Haltungen und Verhaltensweisen (Wertschätzung und positive Kontaktgestaltung zu leiblichen Eltern, Akzeptanz der doppelten Elternschaft usw.) der Pflegepersonen und einen passenden Platz des Pflegekindes in der «Geschwisterreihe». Das Pflegekind sollte bei der Übernahme der Betreuung das jüngste Kind sein.

Um Personen mit diesen Merkmalen zu finden und zu motivieren, sich auf die anspruchsvolle Aufgabe einzulassen, bedarf es erstens der Information über die Tätigkeit als Pflegeperson und zweitens der ehrlichen Auseinandersetzung mit den Interessierten über die Anforderungen, die an sie gestellt werden. Um möglichst viele Menschen erreichen zu können, bedienen sich manche Kinder- und Jugendhilfeträger, z. B. Wien, der Methoden der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit (Plakate, Internet, soziale Medien, PR usw.). Vertiefende Informationen können den Interessierten etwa durch Informationsabende oder Beratungsgesprä-

Die Pflegekinderhilfe in Österreich

che vermittelt werden. Ziel ist, dass letztlich jene Personen für die Eignungsbeurteilung «übrig bleiben», die sich tatsächlich vorstellen können, ein «fremdes» Kind in ihrer Familie aufzunehmen. Wichtig ist dabei, dass diese Entscheidung von allen Familienmitgliedern mitgetragen wird.

Wissen wird den angehenden Pflegepersonen über die bereits dargestellten Schulungen vermittelt. Aber auch während des Pflegeverhältnisses sind die Bereitschaft, Hilfe von aussen anzunehmen, und ein entsprechendes Unterstützungsangebot wie sozialarbeiterische Begleitung, Pflegeeltern-coaching, Fortbildung, Supervision oder Erfahrungsaustausch in Pflegeelternrunden notwendig.

Aber auch die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sind wichtig. Die Sozialleistung Pflegekindergeld dient nur als Aufwandsentschädigung, den Lebensunterhalt müssen sich Pflegepersonen wie andere Eltern auch durch Erwerbsarbeit sichern. Daher sind auch alle Massnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf wie Elternkarenz, Elternteilzeit, Pflegefreistellung, familienfreundliche Arbeitszeitmodelle oder bedarfsgerechte Kinderbildungs- und Betreuungsangebote wichtig.

Aktuelle Themen und Herausforderungen

Pflegeelternschaft ist selten Gegenstand einer Diskussion in der breiten Öffentlichkeit und wenn, sind diese Beiträge in den Medien entweder von Skandalisierung oder einem verklärten Bild von Pflegeelternschaft geprägt. In der Fachöffentlichkeit hingegen wurden in den letzten Jahren folgende Themen erörtert:

Rückführung in die leibliche Familie

Gegenstand dieser Fachdiskussion ist die Frage, ob ein konkreter Zeitpunkt (gesetz-

lich) definiert werden kann, ab dem die Rückführung in die leibliche Familie nicht mehr dem Kindeswohl entspricht. Dabei wurde erstens argumentiert, dass die Bandbreite an Einzelfallgeschichten eine allgemeingültige Definition dieses Zeitpunktes erheblich erschwert, und zweitens die Frage aufgeworfen, wie dies mit dem Grundrecht der leiblichen Eltern auf Familienleben vereinbar ist. Gleichzeitig besteht ein Bedürfnis der Pflegeeltern und auch der Pflegekinder nach Sicherheit ihrer Beziehungen. Ein Ergebnis dieser kontroversen Diskussion oder eine konkrete Rechtssetzungsinitiative gibt es jedoch nicht.

Sozialversicherungsrechtliche Absicherung der Pflegepersonen

Sondernormen zur Sozialversicherung für Pflegepersonen wären notwendig, da ein Pflegeverhältnis kein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis ist. Pflegefamilien werden nämlich von der herrschenden Lehre und Rechtsprechung als Familien im privatrechtlichen Sinn und nicht als institutionelle Leistungserbringer der Kinder- und Jugendhilfe betrachtet. Bislang gibt es zu diesem Thema jedoch nur Forderungen der Kinder- und Jugendhilfeträger und der Interessenvertretungen von Pflegepersonen, aber keine konkreten Reformvorhaben im Sozialversicherungsrecht, weil die Frage der Finanzierung nicht geklärt ist.

Harmonisierung der Definitionen im Zivil- und im Kinder- und Jugendhilfrecht

Die bestehenden Definitionen überlappen sich teilweise, decken sich aber nicht zur Gänze und schliessen auch nicht aneinander an. Ausserdem verweisen zahlreiche Rechtsnormen – etwa im Arbeits- und Sozialrecht –, die Rechte an das Bestehen eines Pflegeverhältnisses anknüpfen, auf den Begriff des ABGB. Die Vollzugspraxis erwartet aber die Vorlage von Bestätigungen der Kinder- und Jugendhilfe. Diese

Situation führt zu Rechtsunsicherheiten. Konkrete Harmonisierungsinitiativen gibt es jedoch noch nicht.

Unterstützungsleistungen bei Verwandtenpflege

Bei der Begründung von Verwandtenpflegeverhältnissen steht die bestehende Beziehung zwischen Pflegeperson und Pflegekind im Vordergrund, während meist andere Aspekte der Eignungsbeurteilung zurücktreten. Ausserdem stehen die Pflegepersonen in einer verwandtschaftlichen Beziehung zu den gefährdenden leiblichen Eltern, von denen sie sich zum Wohl des Pflegekindes abgrenzen sollen und dadurch zusätzlich belastet werden. Um das Gelingen dieser Pflegeverhältnisse zu fördern, brauchen diese Pflegepersonen besondere Unterstützungsangebote, die aber teilweise nicht vorhanden sind und auch nicht immer gerne in Anspruch genommen werden, weil zu sehr auf das «natürliche» Funktionieren verwandtschaftlicher Beziehungen vertraut wird.

Bündelung von Know-how in spezialisierten Organisationseinheiten

Die Organisation der Kinder- und Jugendhilfe obliegt den Ländern. In Bezug auf das Pflegekinderwesen hat sich in den letzten Jahren die Frage gestellt, ob sich diese Aufgaben besser in (pro Bundesland) zentralisierten, spezialisierten Organisationseinheiten oder in dezentralen, bürgernahen Dienststellen der allgemeinen Sozialarbeit erfüllen liessen. Im Hinblick auf die föderale Struktur Österreichs sind die gewählten Organisationsformen unterschiedlich.

Vollzeitpflege und viele Sonderformen in Deutschland

Josef Koch, Katharina Steinhauer und Angela Smessaert

Der nachfolgende Beitrag entstand aus der Vorstellung der Pflegekinderhilfe Deutschlands im Rahmen der 21. IAGJ-Tagung im November 2016 in Basel.¹

Daten und Zahlen

2014 lebten 84 176 Kinder und Jugendliche in Deutschland in der Vollzeitpflege. Bezogen auf die Gesamtbevölkerung der unter 21-Jährigen nahmen 54 pro 10 000 junger Menschen diese Hilfeform in Anspruch. In der Heimerziehung/sonstigen betreuten Wohnformen waren es im Vergleich 108 293 Kinder und Jugendliche, wodurch eine prozentuale Verteilung der stationären Hilfen von etwa 44 Prozent auf die Vollzeitpflege und 56 Prozent auf die betreuten Wohnformen deutlich wird. Seit 2008 ist eine kontinuierliche Steigerung in der Vollzeitpflege von 27 Prozent, in der Heimerziehung/sonstigen betreuten Wohnform von 26 Prozent festzustellen.² Von den Kindern und Jugendlichen, die 2014 in einer Pflegefamilie untergebracht

wurden, lebten zuvor lediglich 52 Prozent in ihrer Herkunftsfamilie. Dies bedeutet, dass für knapp die Hälfte die Pflegefamilie mindestens den dritten Lebensort darstellt. Gleichzeitig wird deutlich, dass 57 Prozent der neu in der Vollzeitpflege untergebrachten Kinder und Jugendlichen einen alleinerziehenden Elternteil haben und 75 Prozent der Herkunftsfamilien³ monetäre Sozialleistungen beziehen.⁴

Typologie der Pflegeverhältnisse

In Deutschland besteht neben der allgemeinen Vollzeitpflege ein breites Spektrum weiterer Sonderformen. Die Ausformungen der Vollzeitpflege sollen den spezifischen Situationen und Anforderungen von Eltern und Kindern gerecht werden und abhängig von beabsichtigter Dauer der Unterbringung, Art des Zustandekommens und der Qualifikation der Pflegeperson gewählt werden können.



v.l.n.r. Josef Koch, Katharina Steinhauer, Angela Smessaert

¹ Die Autorinnen und der Autor danken Iva Wagner für ihre Hilfe bei der Vorbereitung des gemeinsamen Beitrags während der IAGJ-Tagung, durch die eine wesentliche Grundlage auch für diesen Aufsatz gelegt wurde.

² Fendrich, S./Pothmann, J./Tabel, A. (2016), S. 74 f.

³ Statistisches Bundesamt (2014), S. 13.

⁴ Monitor Hilfen zur Erziehung (2016), S. 74 f.

Die sozialpädagogische Vollzeitpflege erfordert einen gewissen Grad an Qualifizierung oder Fachwissen, da es sich bei den jungen Menschen um besonders entwicklungsbeeinträchtigte/belastete Kinder und Jugendliche handelt. Häufig sind die Pflegekinder auch von chronischen Krankheiten oder Behinderungen betroffen.

Bei der sonderpädagogischen Vollzeitpflege werden häufig Kinder und Jugendliche aufgenommen, die einer schweren Behinderung oder lebensbedrohenden Erkrankung unterliegen. Eine pädagogisch-psychologische oder medizinisch-pflegerische Berufsausbildung ist daher für mindestens eine der Pflegepersonen Voraussetzung.⁵ Bei der Kurzzeitpflege handelt es sich um eine erzieherische Hilfe, die in der Regel bei

Die Verwandten- und Netzwerkpflege wird in Deutschland bisher seltener genutzt.

kurzfristigen Ausfällen der üblichen Bezugspersonen gewählt wird. Es wird davon ausgegangen, dass die Erziehungsberechtigten sich lediglich unter besonderen Umständen für einen kurzfristigen Zeitrahmen von maximal drei Monaten nicht um das Wohl ihres Kindes oder Jugendlichen kümmern können, grundsätzlich bei ihnen jedoch eine hinreichende Versorgung besteht.

Die Bereitschaftspflege wird vom Jugendamt – häufig folgend auf eine Inobhutnahme – als Krisenintervention genutzt, um anschliessend eine Perspektivklärung vornehmen zu können. Der Pflegesatz ist aufgrund der geforderten hohen Flexibilität

meist etwas höher als bei anderen Pflegeformen.

Die Verwandten- und Netzwerkpflege wird in Deutschland bisher seltener genutzt und von einigen Fachkräften hinsichtlich der familiären Verwobenheit mit Skepsis betrachtet. Vielerorts werden zwar die Chancen in dieser Pflegeform erkannt, allerdings besteht noch Nachholbedarf bez. Bedarf an geeigneten Formen der hilfreichen Unterstützung. Zudem sind viele Verwandtenpflegefamilien dem Jugendamt gar nicht bekannt, da bis zum dritten Verwandtschaftsgrad keine Pflegeerlaubnis (§ 43 SGB VIII) benötigt wird.⁶ Als letzte übliche Pflegeform sind die Erziehungsstellen zu nennen.⁷ In der Regel nehmen Sozialarbeiterinnen und -arbeiter Kinder und Jugendliche in ihrem eigenen Haushalt auf und sind beim örtlichen Träger angestellt. Sie geniessen demnach die Rechte von Angestellten, sind allerdings auch nach § 45 bzw. 48a SGB VIII verpflichtet, eine Betriebserlaubnis nachzuweisen.⁸

Rechtliche Ausgestaltung

Zentrale, bundeseinheitliche Rechtsgrundlage ist § 33 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz – SGB VIII): «Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.»

⁵ Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung u.a., S. 1-11.

⁶ Fendrich, S./Pothmann, J./Tabel, A. (2016), S. 74 f.

⁷ Statistisches Bundesamt (2014), S. 13.

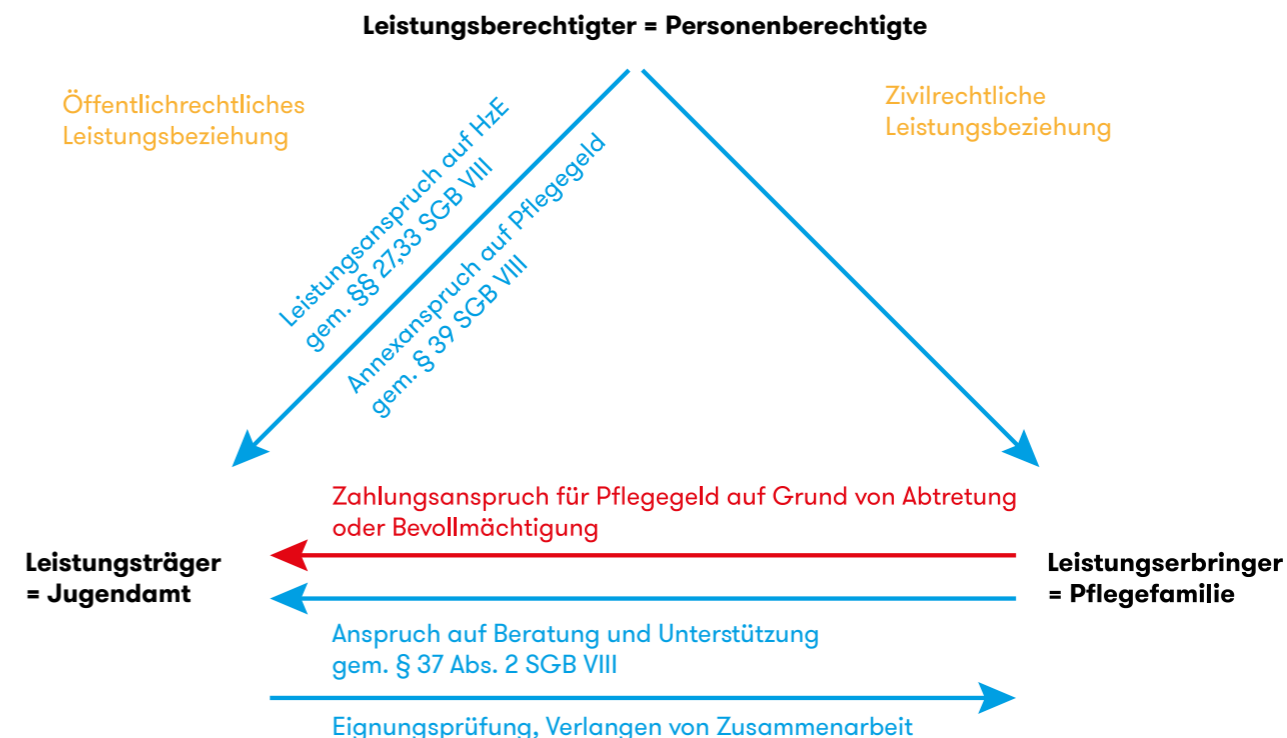
⁸ Monitor Hilfen zur Erziehung (2016), S. 74 f.

Vollzeitpflege ist eine Leistungsart/Hilfform innerhalb des Katalogs der Hilfen zur Erziehung (HzE). Sie kann als Hilfeart durch das Jugendamt bewilligt werden, wenn ein Leistungsanspruch auf HzE besteht, also «eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist» (§ 27 SGB VIII). Parallel hierzu kann sie als Form der Eingliederungshilfe für Kinder oder Jugendliche mit seelischer Behinderung⁹ (§ 35 a iVm § 33 SGB VIII) oder Hilfe für junge Volljährige (§ 41 iVm § 33 SGB VIII) eingerichtet werden. Die gerichtliche Kontrolle dieses Sozialleistungsanspruchs obliegt dem Verwaltungsgericht.

Die Fallverantwortung liegt vor dem Beginn einer Hilfe zur Erziehung im Jugendamt beim sogenannten Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD). Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens entscheiden mehrere Fachkräfte des ASD im Zusammenwirken und in Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten über die zu bewilligende Hilfeleistung, die dem individuellen Förderbedarf des Kindes gerecht werden soll. Personensorgeberechtigte sind in der Regel die Eltern. Diesen kann jedoch durch das Familiengericht entsprechend der zivilrechtlichen Normen das Sorgerecht ganz oder teilweise entzogen und auf einen Vormund bzw. eine Ergänzungspflegerin übertragen werden (§§ 1666, 1773 ff. bzw. 1909 ff. BGB, 151 ff. FamFG). Die Anregung an das Familiengericht zum Entzug des Sorgerechts kann bei fehlender Annahmefähigkeit der Hilfe auch durch den ASD erfolgen, wenn dieser

die Hilfe zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung für erforderlich hält. Der Anteil der Hilfen mit Sorgerechtsentzug lag bei der Vollzeitpflege am 31.12.2014 bei 45 Prozent, bei den 2014 begonnenen Hilfen bei 33 Prozent.¹⁰ Wichtig ist, dass im deutschen Recht die Voraussetzung für die Gewährung der Hilfe bzw. das Entstehen des Anspruchs auf Hilfe eine geringere Schwelle darstellt, als sie für den Entzug des Sorgerechts gilt (erzieherische Mangelsituation vs. nicht anders abwendbare Kindeswohlgefährdung). Rechtlich betrachtet nehmen mit Gewährung der Vollzeitpflege die Personensorgeberechtigten die Hilfe über Abschluss eines Pflegevertrags mit der Pflegeperson wahr. Der Anspruch auf Pflegegeld (§ 39 SGB VIII) steht als Annex des HzE-Anspruchs ebenfalls den Personensorgeberechtigten zu, die Möglichkeit der Geltendmachung muss entweder sorgerechtlich oder vertraglich durch Bevollmächtigung oder Abtretung an die Pflegepersonen übertragen werden.¹¹ Unmittelbar gegenüber dem Jugendamt haben zudem die Pflegepersonen selbst einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung gem. § 37 Abs. 2 SGB VIII. Als sinnvoll haben sich Verträge erwiesen, die diese Rechtsbeziehungen innerhalb des sogenannten jugendhilferechtlichen Dreiecks verdeutlichen sowie auch die zivilrechtlichen Befugnisse und Pflichten im Rahmen des Pflegeverhältnisses (z. B. Entscheidungs- und Vertretungsbefugnisse zu Angelegenheiten des Pflegekinds).¹²

Losgelöst vom ASD gibt es vielerorts einen eigenständigen Pflegekinderdienst (PKD), dessen Aufgaben bspw. die Auswahl, Vorbe-



Quelle: DJI-Pflegekinderhandbuch 2011, S. 71

reitung, Beratung, Überprüfung der Pflegeeltern sowie die Begleitung des Pflegekinds während der Vollzeitpflege sind. Der PKD kann dabei in öffentlicher oder freier Trägerschaft stehen.

Um das Pflegekind entsteht damit ein Dreieck von ASD, PKH und Pflegefamilie, das unterschiedlich stark von der Herkunftsfamilie und anderen Institutionen oder Professionen (z. B. Amtsvormündern) flankiert wird. Selbst nach einem Sorgerechtsentzug ist die Herkunftsfamilie auch während einer laufenden Vollzeitpflege im Hilfeplanverfahren zu beteiligen, es bestehen Umgangsrechte (§§ 1684 f. BGB), und sie hat einen Anspruch darauf, dass mit ihr gearbeitet wird (§ 37 Abs. 1 S. 2, 3 SGB VIII). Die Ziele dieser Arbeit mit der Herkunftsfamilie können dabei von Akzeptanz und Umgang mit der Pflegesituation bis hin zur Verwirklichung einer ggf. bestehenden Rückkehroption reichen. Auch die Pflegeeltern haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung (§ 37 Abs. 2 SGB VIII). Dies macht deutlich, dass der semi-professionelle Bereich der Pflegekinderhilfe sehr unterschiedlichen Erwartungen ausgesetzt ist.

Der Erfolg der Pflegekinderhilfe resultiert nicht zuletzt aus dem Zusammenspiel einer professionellen Pflegekinderhilfe und einer nichtprofessionell ausgerichteten Familie.¹³

Rechtliche Regelungen zu typischen Konfliktlagen

Zwischen den vielen unterschiedlichen Akteuren kann es zu Streitigkeiten kommen. Jeweils sind unterschiedliche rechtliche Regelungen von Relevanz, diese können hier nur angeschnitten werden. So können vor Beginn der Hilfe Konflikte zwischen Fachkräften des ASD beim Jugendamt (Leistungsträger) und den sorgeberechtigten, anspruchsberechtigten Eltern bestehen, ob eine Hilfe gem. §§ 27, 33 SGB VIII erforderlich ist (siehe oben). Der Anspruch auf Hilfestellung kann vor dem Verwaltungsgericht durchgesetzt werden und kommt z. B. auch in Betracht, wenn das Kind bereits seit längerem bei den Großeltern lebt (§ 27 Abs. 2a SGB VIII).¹⁴ Weigern sich die Eltern, die Unterstützung anzunehmen, obgleich diese nach Ansicht der Fachkräfte zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung unbedingt erforderlich ist, kann es zum

⁹ Für Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung ist nicht die Jugendhilfe, sondern sind die Träger der Sozialhilfe zuständig. Zentrale Rechtsnormen sind hier §§ 53, 54 Abs. 3 SGB XII bzw. mit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes am 01.01.2018 §§ 99, 113, 80 SGB IX.

¹⁰ Statistisches Bundesamt (2014), S. 22.

¹¹ Kindler, H./Helming, E./Meysen, T./Jurczyk, K. (2011), S.817-822; Kuhls/Glaum/Schröder (2014), S. 64 f.

¹² Vgl. z. B. Muster-Pflegevertrag zwischen Personensorgeberechtigten und Pflegeeltern sowie zur Regelung der Rechte und Pflichten der Pflegepersonen im Verhältnis zum Jugendamt in Kindler et al. (2011), S. 982-1001.

¹³ Vgl. zu den Qualitätsmerkmalen und fachlichen Grundsätzen zur Qualifizierung der Pflegekinderhilfe bspw. AGJ-Positionspapier 2016, S. 6-27.

¹⁴ Blandow/Walter (2003).

Sorgerechtsentzug gem. § 1666 BGB durch das Familiengericht kommen. Ein Vormund bzw. eine Ergänzungspflegerin, der/die vom Familiengericht eingesetzt wird, kann dann den erforderlichen Antrag auf Vollzeitpflege stellen. Während der Hilfebringung können verschiedenste Konflikte zwischen Herkunfts- und Pflegefamilie über Fragen der Erziehung und Pflege des Kindes entstehen. In diesen werden zunächst die professionellen Fachkräfte der Jugendhilfe (PKD, ggf. auch ASD) versuchen, zu vermitteln und gemeinsam mit den Beteiligten Lösungen zu finden. Hierauf besteht gem. §§ 37, 38 SGB VIII ein Anspruch. Gelingt eine einvernehmliche Lösung nicht, kann das Familiengericht angerufen werden.¹⁵

Gem. § 1688 BGB ist «die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten». Keine Berechtigung besteht hingegen bezogen auf Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung.¹⁶ Die Pflegeperson ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. Ferner ist sie bei Gefahr im Verzug berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind. Die Personensorgeberechtigten können diese Entscheidungsbefugnis allerdings durch Erklärung einschränken. Eine familiengerichtliche Entscheidung ist möglich, wenn eine umfassende Erziehung und Versorgung des Pflegekindes angesichts der sorgerechtlichen Befugnisse der Eltern nicht möglich erscheint (§ 1666 oder 1630 Abs. 3 BGB, § 1688 Abs. 3 BGB). Dabei kommt auch eine Übertragung von Befugnissen auf die Pflegepersonen in Betracht.

Bei Streitigkeiten um Besuchs-/Umgangskontakte gibt es ein breites familiengerichtliches Instrumentarium (§ 1684 BGB), wenn

keine tragfähigen Lösungsansätze zwischen Herkunfts- und Pflegefamilie sowie PKD/ASD gefunden werden können (§§ 18 Abs. 3, 37 SGB VIII).

Von der Pflegefamilie kann eine Verbleibensanordnung beim Familiengericht beantragt werden, etwa mit der Argumentation, dass durch die Herausnahme des Kindes aus der Pflegefamilie wegen der gewachsenen Bindungen eine Gefährdung des Kindeswohls zu befürchten wäre (§ 1632 Abs. 4 BGB). Nach Beendigung des Pflegeverhältnisses haben auch die bisherigen Pflegeeltern ein Umgangsrecht, wenn sie als enge Bezugspersonen des Kindes tatsächliche Verantwortung für dieses tragen oder getragen haben (§ 1685 Abs. 2 BGB), z. B. nach einem Pflegeverhältnis auf längere Zeit.

Leistungen zur Gewinnung und Unterstützung von Pflegefamilien

Vielerorts werden die Aufgaben der Anwerbung, Auswahl, Vorbereitung, Beratung und Begleitung der Pflegefamilien vom Jugendamt bzw. dem dort angesiedelten PKD selbst übernommen. Obwohl die Beteiligung freier Träger – insbesondere der konfessionellen Pflegekinderhilfe – eine gewisse Tradition hat und in den letzten Jahren vermehrt Aufgaben wie bspw. die Qualifizierung von Pflegeeltern an freie Träger übertragen wurden, sind sie verhältnismässig unterrepräsentiert.¹⁸ In Deutschland kann daher von einer heterogenen Organisationskultur gesprochen werden. Es gibt bisher wenige Standards, die verpflichtend für alle gelten, und die

Bei Streitigkeiten um Besuchskontakte gibt es ein breites Instrumentarium.

¹⁵ Vgl. für einen besseren Überblick zum Folgenden insgesamt Kindler et al. (2011), S. 668–724.

¹⁶ Beispiele zur Abgrenzung bezogen u. a. auf Gesundheitsvorsorge, Kindergarten/Schule/Ausbildung/Beruf, Freizeitgestaltung, Religion, siehe Kindler et al. (2011), S. 66–71.

¹⁷ Blandow 2011, S. 207–211.

¹⁸ Kindler et al. (2011), S. 76 f.

Verantwortlichkeiten über einzelne Aufgabenfelder sind häufig auf unterschiedliche Dienste verteilt. Ob und in welcher Form bzw. Intensität z. B. Aus- und Fortbildungskurse für Pflegeeltern angeboten werden, variiert von Träger zu Träger.

Dem «DJI-Pflegekinderbarometer 2015» zufolge ist der ASD prozentual betrachtet am häufigsten für die Unterstützung der Herkunftsfamilie zuständig. Freie Jugendhilfeträger tauchen vergleichsweise in allen Kategorien in einem geringen Ausmass auf. Dabei fällt auf, dass sie insbesondere die Begleitung von Pflegefamilien mit Pflegekindern mit einer Behinderung übernehmen. Ebenfalls zeigt sich die Aufgabe der Fortbildung der Pflegepersonen als ein Schwerpunktbereich der freien Träger. Die PKD übernehmen häufig ein breites Aufgabenspektrum und sind zu jeweils 94 Prozent für das Anwerben von Pflegepersonen, die Vermittlung von Pflegekindern in geeignete Pflegefamilien und die fachliche Begleitung der Pflegeeltern zuständig. Fast genauso häufig sehen sie sich als Ansprechperson für das Pflegekind (93 Prozent).¹⁹

Aktuelle Themen und Herausforderungen

In den letzten zehn Jahren haben sich in Deutschland einige Impulse und Initiativen zur konzeptionellen Vermessung des Feldes der Pflegekinderhilfe entwickelt. So haben die Projekte der Forschungsgruppe Pflegekinder an der Universität Siegen²⁰ oder von der Universität Hildesheim²¹, aber auch das 2011 erschienene DJI-Handbuch Pflegekinderhilfe²² sowie das Neue Manifest zur Pflegekinderhilfe vom Kompetenz-Zentrum Pflegekinder e.V. und IGfH²³ oder jüngst das Positionspapier der AGJ²⁴ die Belange der Pflegekinder und ihrer Eltern sowie der Dienste öffentlicher gemacht. Auch die Initiative des Dialogforums Pflegekinderhilfe, die eine geplante Gesetzesreform der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland

aktuell begleitet und diverse Expertisen vorgelegt hat,²³ konnte die Anliegen der Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe bündeln und öffentlich zum Thema machen. Einige der deutlicher werdenden Themen sind in Stichworten:

- Vergleichbare Ausstattungsstandards bei den Jugendämtern und freien Trägern und die Anpassung finanzieller Leistungen für Pflegefamilien, und zwar nachvollziehbar bzw. vergleichbar bezüglich der Pflegeformen und der Bedürfnisse von Pflegekindern,
- Entwicklung eines integrierten, eigenständigen, fachlichen Profils für Fachkräfte im Pflegekinderbereich,
- Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe mit einer bedürfnisorientierten Ausdifferenzierung der Pflegekinderhilfe, die der Vielfalt der familialen Lebensformen Rechnung trägt,
- Differenzierung und passgenaue Erweiterung der Angebotspalette für junge Menschen nach der Flucht im Bereich der Pflegekinderhilfe, ohne eine neue, exklusive Hilfsäule zu errichten.

Weiterhin sind im deutschen Pflegekinderhilfesystem Entwicklungsbedarfe trotz vorhandener rechtlicher Regelungen zu konstatieren:

- Gemessen an der grossen Bedeutung des Themas für jedes Pflegeverhältnis und obwohl das SGB VIII die Zusammenarbeit mit den Eltern in § 37 SGB VII im deutschen Kinder- und Jugendhilferecht ausdrücklich als Gebot formuliert, findet sie in der Pflegekinderhilfe eher selten und weitestgehend unsystematisch statt. Deshalb gilt es,

¹⁹Van Santen/Seckinger: Vortrag auf dem ASD Bundeskongress 2016.

²⁰ siehe zuletzt: Wolf, Sozialpädagogische Pflegekinderforschung.

²¹Kuhls / Glaum / Schröer (2014)

²²Kindler et al. (2011)

²³Kompetenz-Zentrum Pflegekinder e.V./Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfe (IGfH), Neues Manifest zur Pflegekinderhilfe.

²⁴AGJ-Positionspapier «Weiterentwicklung und Qualifizierung der Pflegekinderhilfe in Deutschland».

²⁵Siehe <http://www.igfh.de/cms/igfh/projekte>.

konkrete Vorstellungen und Konzepte zur Klärung der Situation, zur Einschätzung von Ressourcen der Eltern, zur Zusammenarbeit mit den leiblichen Eltern bei möglichen Rückführungen, zur Begleitung von Rückführungen, zum Einbezug der Eltern auch bei langfristiger Unterbringung der Kinder, zur Biografiearbeit mit Kindern systematischer zu entwickeln.

- Trotz zahlreicher Hinweise auf die Beteiligung von Kindern im Rahmen des deutschen Kinder- und Jugendhilferechtes ist der systematischen und methodisch abgesicherten Beachtung der Signale der Kinder bisher zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden, ebenso der Unterstützung und Förderung von Selbsthilfegruppen von aktuellen und ehemaligen Pflegekindern.
- Bisher ist die Fachdebatte zum Thema «Leaving Care» in Deutschland weitgehend auf den Übergang aus der Heimerziehung fokussiert. Dabei gestaltet sich der Übergang als auch die Übergangsbegleitung im Pflegekinderwesen anders als in der Heimerziehung.

PKD (trotz Sorgen der Familien) bislang keine grosse Rolle. Diese Verweise auf Wissenslücken und Umsetzungsschwierigkeiten in der Pflegekinderhilfe zeigen die Notwendigkeit einer fachlichen Debatte um die Pflegekinderhilfe in der Migrationsgesellschaft auf. Im Hinblick auf die Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge wird vielerorts das neue Konzept der sogenannten «Gastfamilien» erprobt.

- Obwohl rechtlich die Vermittlung von Kindern mit Behinderung in Pflegefamilien im deutschen Sozialrecht vorgesehen ist, findet eine gezielte Suche nach geeigneten Pflegefamilien und deren Einsatz in der Praxis jedoch bisher kaum statt. Die bislang bestehende Zuständigkeitsaufteilung erschwert es vor allem Kindern, die mehrfach von einer Behinderung betroffen sind, eine geeignete Pflegefamilie zu finden.

Abseits dieser hier skizzierten aktuellen Themen sind noch zwei weitere wichtige gesellschaftliche Herausforderungen der Pflegekinderhilfe in Deutschland erkennbar. Sie müssen konzeptionell unterfüttert werden, wenn Anschlüsse an die Reformen im Bereich des Gesamtspektrums der Hilfen zur Erziehung gehalten und gleichzeitig die Besonderheit der Pflegekinderhilfe abgesichert werden soll:

- Die Thematisierung von Migration in der Pflegekinderhilfe ist ein relativ neues Phänomen. Bisher gibt es in der Pflegekinderhilfe kaum Pflegefamilien aus anderen ethnischen, religiösen oder kulturellen Kontexten – jedenfalls nicht ausserhalb der Verwandten- oder Netzwerkpflege. Auch die Frage, ob das Kind z. B. einer muslimischen Familie in eine konfessionslose Pflegefamilie vermittelt werden könnte, spielte beim «Matching» durch die

Autor/Autorinnen

Josef Koch ist Geschäftsführer der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) mit Sitz in Frankfurt am Main. Er moderiert die Bundesinitiative «Dialogforum Pflegekinderhilfe» in Absprache mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

Katharina Steinhauer ist wissenschaftliche Mitarbeiterin bei der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH). Sie ist Mitglied der Steuerungsgruppe «Dialogforum Pflegekinderhilfe» und arbeitet projektgebunden zum Thema «Care Leaver».

Angela Smessaert ist Juristin. Sie ist Wissenschaftliche Referentin bei der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) und ehrenamtlich aktiv im Vorstand des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe (BRJ) zu Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe.

Bibliografie

AGJ-Positionspapier «Weiterentwicklung und Qualifizierung der Pflegekinderhilfe in Deutschland» vom 29.09.2016, abrufbar unter: www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2016/Pflegekinderhilfe.korrigiert.pdf (24.01.2017).

Blandow, J. (2011): Freie (und private) Träger der Jugendhilfe im Pflegekinderbereich, in: Forum Erziehungshilfen: Pflegekinder/Pflegekinderhilfe, Jg. 17, Heft 4/2011, S. 207-211.
Blandow, J. & Walter, M. (2003): Ratgeber zur Verwandtenpflege, hrsg. vom Kompetenz-Zentrum Pflegekinderhilfe. Berlin.

Fendrich, S./Pothmann, J./Tabel, A. (2016): Monitor Hilfen zur Erziehung 2016, abrufbar unter: www.passthrough.fw-notify.net/download/670960/www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/documents/Monitor_Hilfen_zur_Erziehung_2016.pdf (24.01.2017).

Kindler, H./Helming, E./Meysen, T./Jurczyk, K. (2011): Handbuch Pflegekinderhilfe, München, Deutsches Jugendinstitut e.V., abrufbar unter: www.passthrough.fw-notify.net/download/578322/www.dji.de/fileadmin/user_upload/pkh/DJI_Handbuch_Pflegekinderhilfe.pdf (24.01.2017).

Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe (KOMDAT) (2016): Datenanalysen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, 19. Jg., Heft 2/2016, Dortmund. Kompetenz-Zentrum Pflegekinder e.V./Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfe (IGfH) (2010): Neues Manifest zur Pflegekinderhilfe, Frankfurt/Berlin.

Kompetenz-Zentrum Pflegekinder e.V. (2016): «Jugendliche Flüchtlinge in Gastfamilien. Eine erste Orientierung in einem grossen gesellschaftlichen Feld».

Kuhls, A./Glaum, J./Schröer, W. (2014): Pflegekinderhilfe im Aufbruch. Aktuelle Entwicklungen und neue Herausforderungen in der Vollzeitpflege, Weinheim und Basel. Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung u.a. (2016): Weiterentwicklung der Vollzeitpflege. Anregungen und Empfehlungen für die Niedersächsischen Jugendämter, 3. Auflage, Bremen.

Portengen, R. & van der Neut, B. (1999): Assessing family strengths: A family systems approach. In: Greef, R. (Ed.): Kinship foster care: An international perspective, London.

Sievers, B./Thomas, S./Zeller, M. (2015): Jugendhilfe – und dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen. Ein Arbeitsbuch, Frankfurt.

Statistisches Bundesamt (2014): Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige, abrufbar unter: www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/KinderJugendhilfe/ErzieherischeHilfeVollzeitpflege.html (24.01.2017).

Van Santen, E. & Seckinger, M. (2016): Arbeitsbedingungen und inhaltliche Perspektiven der Pflegekinderdienste in Deutschland – Ergebnisse einer Studie, Vortrag am 16. September 2016 auf dem ASD Bundeskongress 2016, Kassel, abrufbar unter: www.deutscher-verein.de/de/download.php?file=uploads/vam/2016/dokumentationen/f-4440-16/3_tag_vortrag_dr_eric_van_santen_dr_mike_seckinger.pdf (17.01.17).

Wolf, K. (2015): Sozialpädagogische Pflegekinderforschung, Bad Heilbrunn.

Immer weniger neue Pflegeeltern in den Niederlanden

Paul Vlaardingerbroek

In den Niederlanden ist es seit Jahren sehr beliebt, Pflegeeltern zu sein, obwohl die Grenze jetzt erreicht zu sein scheint. Eine grosse Werbekampagne 2016 mit dem Titel «Supergewone mensen gezocht» (Supernormale Menschen gesucht) mit dem Ziel, neue Pflegefamilien zu gewinnen, hat nicht mehr positive Resultate gebracht als in vorigen Jahren. 2015 sind 2919 neue Pflegefamilien akzeptiert worden, also vier Prozent weniger als 2014.¹ Heutzutage gibt es Wartelisten für Kinder, die in eine Pflegefamilie gehen möchten.

Zahlen und Fakten

In den Niederlanden lebten 2015 ungefähr drei Millionen minderjährige Kinder.² 32 695 Kindern wurde vom Jugendgericht eine Erziehungsbeistandschaft verordnet; diese Zahl beinhaltet auch die provisorischen

Massnahmen zur Erziehungsbeistandschaft. Bei einer Erziehungsbeistandschaft wird die Sorge der Eltern oder des Vormunds eingeschränkt, und ein Erziehungsbeistand der Jugendschutzbehörde wird mit der Sorge betraut. Während der Zeit der Beistandschaft kann das Jugendgericht das Kind in einer Pflegefamilie oder in einem Jugendheim platzieren. Wenn die Eltern

das Sorgerecht verloren haben, wird ein Vormund ernannt, der das Kind selber in einer Pflegefamilie oder in einem Jugendheim platzieren kann. Seit 2011 kann

man eine stetige Abnahme von Erziehungsbeistandschaften beobachten: 2011 gab es noch fast 38 000 Kinder unter 18 Jahren mit Erziehungsbeistandschaft (CBS, 2012). Die Ursache für die Abnahme ist nicht ganz klar. Manche glauben, es habe mit einer kritischeren Jugendhilfe und kritischeren Jugendrichterinnen und -richtern zu tun. Andere denken, dass Einsparungen im Justizverfahren der Grund für die gesunkene Zahl von Erziehungsbeistandschaften ist. Wieder andere sind der Meinung, dass mehr Kindern und Eltern in der freiwilligen Jugendhilfe geholfen wird, weil sich die Zu-

Pflegekinder können länger in der gleichen Pflegefamilie bleiben.

sammenarbeit zwischen privaten Jugendhilfeinstanzen und den Gemeinden verbessert hat.³ Wenn eine Erziehungsbeistandschaft nicht reicht, um das Kind zu schützen, kann das Kind platziert werden – in einer Pflegefamilie oder in einem Jugendheim. Das Sorgerecht der Eltern wird dann weiter eingeschränkt, weil sie nicht mehr bestimmen können, wo ihr Kind wohnt.

Am 31. Dezember 2014 waren 9152 Kinder im Rahmen der Erziehungsbeistandschaft in einer Pflegefamilie oder in einem Jugendheim platziert. Davon lebten 61 Prozent in einer Pflegefamilie, 8 Prozent in einer Familienwohnung (mit zwei Pflegeeltern und drei bis fünf anderen Pflegekindern). 7 Prozent der Kinder waren in einem geschlossenen Jugendheim platziert (Kamerstukken II 2015/16, 31839, 524).

Am 1. Januar 2016 wohnten ungefähr 3,4 Millionen Minderjährige in den Niederlanden. Dies bedeutet, dass ein Fünftel der 17 Millionen Einwohner in den Niederlanden jünger als 18 Jahre ist. 2015 haben 22 215 Minderjährige für kurze oder längere Zeit Pflegesorge empfangen (das heisst, sie lebten in Pflegefamilien). Am 1. Januar 2015 wohnten 18 175 Jugendliche bei Pflegeeltern. 41 Prozent der Pflegekinder hatten eine Unterkunft bei Verwandten oder Bekannten der Eltern gefunden (Netzpflegesorge), z. B. bei Grosseltern, Tanten und Onkeln, aber auch bei Lehrerinnen oder Nachbarn. Wenn wir die damaligen behördlichen Platzierungen betrachten, so wohnten 45 Prozent der platzierten Kinder bei Bekannten; diese Zahlen sind seit mehreren Jahren stabil. Sowohl bei der freiwilligen Netzpflegesorge wie auch bei Platzierungen in Pflegefamilien sind die Verhältnisse ähnlich: 80 Prozent ist Vollzeitpflegesorge. 14 Prozent der Platzierungen sind zeitweilig (Wochenenden, Ferien, usw.).

Die Zahl der neuen Platzierungen ist im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr um 522

gesunken; demgegenüber wurden 467 weniger Platzierungen beendet. Eine wichtige Erklärung dafür ist, dass es weniger Versetzungen der Kinder gibt, wodurch diese länger bei der gleichen Pflegefamilie bleiben können.

Ein Teil der Kinder und Jugendlichen macht nur für kurze Zeit von der Pflegesorge Gebrauch. Während der Zeit, in der ein Kind bei seiner Pflegefamilie wohnt, wird untersucht, ob es wieder zu seinen Herkunftseltern zurückkehren kann, und es wird an der Rückplatzierung gearbeitet. Kinder und Jugendliche in der sogenannten Erziehungsvariante wohnen für längere Zeit bei den Pflegeeltern, und das Ziel besteht darin, für das Kind Kontinuität, Erziehungssicherheit und optimale Entwicklungschancen zu kreieren. In der Erziehungsvariante wohnt das Pflegekind in der Regel bis zur Volljährigkeit bei seinen Pflegeeltern. Kontakt mit den Herkunftseltern ist meistens erlaubt, aber nur sporadisch. Am 31. Dezember 2015 wohnten 64 Prozent der Jugendlichen länger als ein Jahr bei den Pflegeeltern und 47 Prozent der Kinder länger als zwei Jahre. In diesen Fällen war eine richterliche Platzierung des Kindes bei den Pflegeeltern notwendig. Oft haben diese Kinder ernsthafte Probleme wie bspw. Verhaltensauffälligkeiten oder Traumata. 2015 waren 5 Prozent der Kinder älter als 18 Jahre, 33 Prozent der Pflegekinder 12 Jahre alt oder älter, 37 Prozent gingen zur Grundschule, 30 Prozent waren jünger als 4 Jahre. Im selben Zeitraum waren insgesamt 51 Prozent der Pflegekinder Mädchen.

Neue Gesetzgebung der Jugendschutzmassnahmen

Mit der Änderung des Jugendschutzgesetzes und der Jugendhilfe auf den 1. Januar 2015 ist Letztere nicht mehr bei der Landesregierung, den Provinzen und Grossstädten, sondern bei den Gemeinden angesiedelt. Auch die Pflegesorge ist nun Aufgabe der Ge-



.....
Paul Vlaardingerbroek Professor für Familien- und Jugendrecht an der Tilburg Law School; ehrenamtlicher (Familien- und Jugend-) Richter am Bezirksgericht von Rotterdam, am Oberlandesgericht in 's-Hertogenbosch und an der Disziplinarbehörde für die medizinischen Berufsgruppen in Eindhoven.

¹ Facctsheet Pleegzorg 2016; www.pleegzorg.nl/nieuws/meer-belangstelling-voor-pleegzorg-door-campagne
² Am 1. Januar 3,4 Millionen minderjährige Kinder; Kinderrechtenmonitor 2016, S. 28.

³ Kinderrechtenmonitor 2016, S. 39

meinden. Das bedeutet, dass die Gemeinden die Angebote der Pflegesorge auch bezahlen müssen; sie zahlen Geld an Organisationen, die Verträge mit privaten Pflegesorgeinstanzen⁴ abgeschlossen haben.

Seit 1. Januar 2015 ist es nur zertifizierten Einrichtungen (ambulant arbeitenden Organisationen) erlaubt, Jugendschutzmassnahmen durchzuführen. Seit die Verantwortung für die Jugendhilfe (oder gemäss neuem Gesetz für die Jugendhilfe) eben von den Provinzen zu den Gemeinden überging, ist der Spardruck gestiegen. So suchen die in der Begleitung tätigen Pflegesorgeinstanzen nach neuen, effizienteren Wegen, um trotz der Einsparungen Pflegefamilien unterstützen und sie professionell begleiten zu können. Seit der Gesetzesreform vom 1. Januar 2015 sind auch die Jugendschutzmassnahmen (Erziehungsbeistandschaft und die Entziehung des elterlichen Sorgerechts) neu geregelt. Eine Entziehung des elterlichen Sorgerechts ist möglich, wenn ein minderjähriges Kind so aufwächst, dass es in seiner Entwicklung ernsthaft bedroht wird und die Eltern nicht im Stande sind, innerhalb eines für die Persönlichkeit und die Entwicklung des Minderjährigen akzeptablen Terms (ca. zwei Jahre) für das Kind zu sorgen und dieses zu erziehen. Ein Sorgerechtsentzug ist auch möglich, wenn die Eltern die elterliche Sorge missbrauchen (art. 1:266, Abs. 1).

Nach zwei Jahren Erziehungsbeistand und einer damit zusammenhängenden Heimplatzierung muss das Jugendamt (Raad voor de Kinderbescherming) untersuchen, ob es besser wäre, den leiblichen Eltern das Sorgerecht zu entziehen (wenn es keine Aussicht gibt, dass das Kind erneut innert Kürze in einem Heim platziert wird).

2014 erfolgte eine Reform der gesamten Gesetzgebung im Bereich der Kinderschutzmassnahmen.

Die wichtigsten Punkte dieser Gesetzesreform sind:

- Änderung der Gründe für die Anordnung der Erziehungsaufsicht und die sorgerechtsbeendende Massnahme. Diese Änderung der Gründe zielt darauf ab, das Interesse des Kindes in der Abwägung in den Vordergrund zu stellen, insbesondere dadurch, dass das Recht auf eine kontinuierliche Erziehung in den Mittelpunkt gestellt wird, und dadurch, dass die Massnahmen besser aufeinander abgestimmt werden.
- Einführung einer sorgerechtsbeendenden Massnahme in Artikel 1:266 des Zivilgesetzbuches (als Ersatz für die Massnahmen des erzwungenen Sorgerechtsentzugs und der Sorgerechtsaufhebung)
- Einführung der Möglichkeit für die Bürgermeisterinnen resp. -meister, den Rat für Kinderschutz zu «zwingen», seine Untersuchungsergebnisse innerhalb von zwei Wochen dem für Kindersachsaachen zuständigen Jugendgericht vorzulegen, wenn der Rat für Kinderschutz keinen Antrag auf Anordnung der Erziehungsaufsicht stellt, obwohl die Bürgermeister dies für erforderlich halten. Das Jugendgericht kann dann selbst beurteilen, ob der Rat diese Massnahme nicht doch hätte beantragen müssen, und kann ggf. von Amtes wegen eine Anordnung der Erziehungsaufsicht vornehmen (Artikel 1:255 Abs. 3).
- Einführung der Möglichkeit, das Sorgerecht der Eltern oder des Vormunds teilweise auf die zertifizierte Einrichtung zu übertragen, soweit das im Zusammenhang mit der Durchführung der Anordnung der Erziehungsaufsicht notwendig ist, und zwar für folgende

Seit 2015 sind die Gemeinden mit der Jugendhilfe betraut.

drei Bereiche: Anmeldung bei einer Ausbildungseinrichtung, Erteilung der Zustimmung zu einer medizinischen Behandlung und Stellung eines Antrags auf Gewährung einer Aufenthaltsgenehmigung. Die zertifizierte Einrichtung kann dann in diesen Bereichen anstelle der Eltern bzw. des Vormunds Entscheidungen für das Kind treffen (Art. 1:265e, Abs. 1).

- Einführung einer Prüfungsfunktion für den Rat für Kinderschutz, der seitens der zertifizierten Einrichtung über die Ausübung der Vormundschaft und die Anordnung der Erziehungsaufsicht zu informieren ist, wobei die Jugendschutzbehörde gegenüber dem Rat für Kinderschutz Rechenschaft abzulegen hat.
- Stärkung der Rechtsposition von Pflegeeltern, die einen Minderjährigen länger als ein Jahr in ihrer Familie versorgen und erziehen – diese sind in einem Verfahren zur Anordnung von Kinderschutzmassnahmen stets zu beteiligen.
- Einführung der Pflicht eines Familienvormunds bei einem Sorgerechtsentzug. Es ist eine Besprechung zu Möglichkeiten der Hilfestellung aus eigener Kraft mit den Eltern, der Familie und anderen direkt Beteiligten (familiegroepsplan) durchzuführen, bevor der Plan für die Durchführung der Erziehungsaufsicht erstellt wird; es sei denn, die Sicherheit des Kindes lässt dies nicht zu.
- Einführung einer Regelung zur Entscheidung von Streitigkeiten bei Anordnung der Erziehungsaufsicht u. a. für Eltern, Minderjährige ab zwölf Jahren und Pflegeeltern, wenn diese nicht mit der Vorgehensweise der zertifizierten Einrichtung (früher: Büros für Jugendfürsorge) einverstanden sind. Das Jugendgericht kann in diesen Fällen um Hilfe gebeten werden (vergleichbar mit den Fällen in Art. 1:253a BW).

Die Erziehungsbeistandschaft dauert höchstens ein Jahr, kann aber bis zur Volljährigkeit des Kindes jedes Jahr verlängert werden. Der Sozialarbeiter resp. die Sozialarbeiterin der zertifizierten Stelle (Jugendhilfe) arbeitet zusammen mit der Familie, dem Kind und mit der Pflegefamilie resp. dem Jugendheim, wo das Kind platziert ist.

Gesetzesentwurf zur Verbesserung der rechtlichen Stellung von Pflegeeltern eingereicht

Ein neues Gesetz hat die Mitbestimmungsrechte von Pflegeeltern durch die Errichtung von Pflegeelternräten verbessert. Pflegeeltern können sich durch die Pflegeelternräte gegenüber den Pflegeanbieterinnen und -anbietern, die Pflegeleistungen wie Begleitung und Coaching erbringen, vertreten lassen. Diesen Pflegeelternräten werden auch Mitbestimmungsbefugnisse eingeräumt. Ferner ist in diesem Gesetz eine Form der Streitschlichtung geregelt. Bei eventuellen Streitigkeiten über die Mitbestimmungsbefugnisse zwischen den Pflegeeltern und dem Pflegeleistungsanbieter kann eine Vertrauenskommission vermitteln und ggf. verbindliche Beschlüsse zur Entscheidung über Streitigkeiten treffen. Für die Pflegeeltern gilt, dass ihnen ein Beschwerderecht zusteht.

Gesetzlich ist auch geregelt, dass ein Vormundschafts-, Familienvormundschafts- oder Jugendresoziationsplan erst dann erstellt werden darf, wenn mit den Pflegeeltern ein Gespräch darüber stattgefunden hat. Daneben erhalten die Pflegeeltern auch ein Zustimmungsrecht bei der Feststellung eines Hilfeleistungsplans, soweit es um die Festlegung ihrer Funktion darin geht. Auch können sie eine Vertrauensperson zur Schlichtung einschalten, wenn Fragen oder Probleme mit dem Pflegeanbieter bestehen, der die Pflegeleistungen erbringt.

⁴ Freie Träger, die sich mit Jugendhilfe beschäftigen. Nur der Raad voor de Kinderbescherming (Rat für Kinderschutz) – ungefähr vergleichbar mit dem Jugendamt – ist dem Justiz- und Sicherheitsministerium unterstellt.

Vergütung für Pflegeeltern

Die Vorbereitungszeit auf die Übernahme einer Pflegeelternschaft dauert in den Niederlanden insgesamt sechs bis neun Monate. Pflegeeltern werden von den Pflegesorgeinstanzen begleitet, und die Pflegeeltern erhalten eine Vergütung, die sich an den Kosten für das Pflegekind orientiert.

Der Basisbetrag für die Pflegevergütung, die Pflegeeltern für die Kosten des Kindes gewährt wird, wird vom Staat (vertreten durch das Ministerium für Gesundheit, Wohlstand und Sport) jährlich neu festgesetzt. Dieser Betrag ist vom Alter des Pflegekindes abhängig und gilt für alle Kinder dieses Alters in den Niederlanden.

Basisbeträge und maximaler Zuschlag für Pflegeleistungen pro Kind ab 1. Januar 2017:

Altersstufe	Betrag pro Monat/ pro Tag
0 bis 8 Jahre	€ 543/17,84
9 bis 11 Jahre	€ 549/18,04
12 bis 15 Jahre	€ 598/19,65
16 bis 17 Jahre	€ 660/21,69
18 Jahre und älter	€ 667/21,92

Neben der Pflegevergütung kann ein Zuschlag gewährt werden, wenn für die Pflegeeltern zusätzliche Kosten entstehen, z. B. für die Aufnahme in Krisenfällen, für ein Pflegekind mit Behinderung oder wenn Pflegeeltern für drei oder mehr Pflegekinder sorgen. Im letztgenannten Fall beginnt die Zulage erst ab dem dritten Kind. Diese Sonderzulage betrug im Jahr 2012 maximal 3,55 € pro Kind und Tag. Pflegeeltern können unter besonderen Umständen auch andere Zuschläge – zur Befriedigung der Bedürfnisse oder für die Versorgung des Pflegekindes – erhalten.

Leistungen zur Gewinnung und Unterstützung von Pflegefamilien

Das Ministerium für Gesundheit, Wohlstand und Sport ist der Meinung, dass eine Pflegefamilie die beste Alternative für Kinder ist, die nicht bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen können. Jährlich wohnen etwa 25 000 Kinder für kürzere oder längere Zeit bei Pflegeeltern. Dennoch weiss laut einer Untersuchung vor einigen Jahren (Februar 2011), an der sich etwa 600 Personen beteiligt haben, die Mehrheit der

Niederländerinnen und Niederländer nicht, was Pflegeelternschaft bedeutet, und weit mehr als die Hälfte der Befragten meint, dass sie selbst nicht als Pflegeeltern in Frage kommen, obwohl sich hier für alle Bürgerinnen und Bürger

bewerben können, die mindestens 21 Jahre alt sind.⁵ Daher hat die Staatssekretärin im Ministerium für Gesundheit, Wohlstand und Sport gemeinsam mit der Organisation «Pleegzorg Nederland» noch 2011 die Kampagne Entdecke die Pflegeelternschaft gestartet. Seitdem ist die Zahl der Pflegeeltern etwas gestiegen, aber die Obergrenze scheint jetzt erreicht zu sein. Die oben erwähnte Untersuchung hat auch gezeigt, dass etwa 26 Prozent der befragten niederländischen Bürgerinnen und Bürger der Meinung sind, dass Alleinstehende nicht als Pflegeeltern in Frage kommen.

Unter den Alleinstehenden war diese Quote sogar noch höher: Hier glaubten 44 Prozent, dass sie dafür nicht in Betracht kommen.

⁵ Factsheet Pleegzorg 2011: Staatssecretaris start campagne 'Ontdek de pleegouder in jezelf'; www.pleegzorg.nl/nieuws/staatssecretaris-start-campagne-pleegouder/

Für die Zukunft liegt die Lösung vielleicht darin, mehr Kinder in Familienheimen unterzubringen.

43 Prozent der Teilnehmenden meinten, dass man dazu Erfahrung mit eigenen Kindern haben müsse. 37 Prozent fanden, dass Personen im Alter ab 55 Jahren nicht mehr in Frage kommen. Diese Glaubenssätze haben dazu beigetragen – und sie tun es nach wie vor –, dass sich nur wenige Personen mit dem Gedanken befassen, als Pflegeeltern aktiv zu werden. 78 Prozent der Befragten hatten das denn auch selten oder noch nie getan. Für die Anwerbung von Pflegeeltern bieten sich also noch erhebliche – derzeit nicht genutzte – Chancen, die durch eine verbesserte Information der Öffentlichkeit genutzt werden sollten, um so mehr Pflegeeltern zu gewinnen.

Für die Zukunft der Jugendhilfe ist es deshalb wichtig, dass neue Wege gefunden werden, um Kindern, die nicht in den eigenen Familien bleiben können, in neuen Familienverbänden unterzubringen. Wenn es nicht gelingt, durch Werbung oder Vernetzung neue Pflegefamilien zu finden, liegt die Lösung vielleicht darin, Kinder öfter in Familienheimen unterzubringen. Dies sind Heime, wo zwei Eltern mit Berufsausbildung im Sozialbereich drei oder vier Kinder für längere Zeit – allenfalls bis zur Volljährigkeit der Kinder – versorgen und erziehen und dafür bezahlt werden. Eine höhere Vergütung für Pflegeeltern beinhaltet jedoch auf der anderen Seite das Risiko, dass Menschen aus finanziellem Anreiz ein Kind versorgen und erziehen möchten und weniger aus idealistischen Gründen.

Bibliografie

CBS (Zentralbüro für Statistik, Heerlen), Statline, 2015

Factsheet Pleegzorg 2016, Februar 2017 (www.pleegzorg.nl)

Kamerstukken 33 684 (Jeugdwet)

Kamerstukken II 2015/16, 31839, 524 (jeugdzorg)

Kinderrechtenmonitor, 2016

Marielle Bruning, Ton Liefwaard, Paul Vlaardingerbroek, Jeugdrecht en Jeugdhulp, reed business information, Amsterdam, 2016

Paul Vlaardingerbroek, Jeugdwet, In: Tekst en Commentaar personen Famlierecht (onder redactie van M.J.C. Koens en A.P.M.J. Vonken), WoltersKluwer, Deventer, 2016, p. 1147–1460

Unsere konkreten Forderungen

Stefan Schnurr, Stefan Blülle, Karin Meierhofer und Nicolette Seiterle, Mitglieder der Schweizer Delegation der IAGJ

In der IAGJ (Internationale Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen) pflegen Fachpersonen aus Deutschland, den Niederlanden, Österreich und der Schweiz einen offenen und intensiven Austausch über Themen der Kinder- und Jugendhilfe. An ihrer jüngsten Jahrestagung, die vom 2 bis 4. November 2016 in Basel stattfand, diskutierte die IAGJ aktuelle Entwicklungen der Pflegekinderhilfe. Aus allen vier Ländern waren Fachpersonen aus Praxis, Fachverwaltungen und Hochschulen vertreten. Damit war die Tagung nicht nur breit besetzt, sondern die Diskussion wurde auch durch die jeweils unterschiedlichen Perspektiven und Erfahrungen aus der Sicht von Praxisorganisationen, politisch Verantwortlichen und der Wissenschaft belebt und angereichert. Neben einem allgemeinen Austausch über Strukturen der Pflegekindersysteme in den vier Ländern und ihre jeweiligen Stärken und Schwächen (siehe die Beiträge von Nicolette Seiterle, von Martina Staffe-Hanacek, von Josef Koch, Katharina Steinhauer und Angela Smessaert

sowie von Paul Vlaardingerbroek in diesem Heft) diskutierten die Teilnehmenden über aktuelle Herausforderungen und exemplarische Lösungsansätze. Am Ende der Tagung verständigten sich die Teilnehmenden auf insgesamt sieben Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe:

1. Die Rolle der Pflegekinder stärken
2. Faire und transparente Entgeltregimes in der Familienpflege schaffen
3. Fachdienste zur Begleitung von Pflegepersonen ausbauen
4. Die Arbeit mit den Herkunftseltern intensivieren
5. Betreuungspersonen in nichtformalisierten Pflegeverhältnissen unterstützen
6. Verlässliche Rahmen für flexible Pflegeverhältnisse gewährleisten
7. Forschung, Monitoring und Statistik zur Pflegekinderhilfe ausbauen

Die Empfehlungen werden im Folgenden einzeln erläutert:



v. l. n. r. Stefan Schnurr, Stefan Blülle, Karin Meierhofer, Nicolette Seiterle

Prof. Dr. Stefan Schnurr leitet das Institut Kinder- und Jugendhilfe der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW und ist Mitglied der Hochschulleitung. Seine Hauptthemen sind: Theorie und Empirie der Sozialen Arbeit, Kinder und Jugendhilfe, International Social Work and Social Policy, Partizipation.

Stefan Blülle, Sozialarbeiter und Familientherapeut, leitet den Kinder- und Jugenddienst, Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt. Er ist Lehrbeauftragter an Fachhochschulen und hat zu verschiedenen Themen der Kinder- und Jugendhilfe publiziert.

Karin Meierhofer, lic. phil. I, Soziologin, ist Geschäftsleiterin von PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz. Sie verfügt über langjährige Erfahrung im Leiten von Projekten und Organisationen und hat vertiefte Fachkenntnisse in Jugend- und Familienhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Menschen- und Kinderrechten.

Dr. phil. des. Nicolette Seiterle ist Soziologin und wissenschaftliche Mitarbeiterin bei PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz. Sie forscht u. a. zu den Themen Pflege- und Adoptivkinder, soziale Ungleichheit, Berufsbildung, Capabilities Approach und alternative Lebensformen.

1. Die Rolle der Pflegekinder stärken

Die Pflegekinderhilfe umfasst viele Akteure mit unterschiedlichen Befugnissen und Aufgaben. In diesem komplexen System sind die Pflegekinder strukturell in einer sehr schwachen Position. Es wird meist über sie geredet und über sie entschieden. Fachpersonen, Pflegeeltern und Herkunftseltern machen sich kontinuierlich eigene Überlegungen dazu, was für die Kinder am besten ist. Trotz aufrichtiger Bemühungen und vielfach vorgetragener Bekenntnisse zur Partizipation werden die Sichtweisen der Kinder, ihre Interessen und Bedürfnisse jedoch wenig gehört. Pflegekinder haben sowohl als einzelne wie auch als Gruppe, die von einer gemeinsamen Lebenslage betroffen ist, kaum Gelegenheiten, ihre Erfahrungen und Sorgen mitzuteilen, sich auszutauschen und eigene Positionen zu entwickeln. Manchmal fällt es ihnen schon schwer, sich überhaupt im System der Pflegekinderhilfe zu orientieren. Um diese strukturelle Schwäche auf der Seite der Pflegekinder auszugleichen, schlägt die IAGJ vor, nationale Pflegekindersysteme um zwei Formate zu erweitern, die sich wechselseitig ergänzen: Vertrauensperson und fachlich unterstützte Möglichkeiten zur Selbstorganisation.

Alle Pflegekinder sollen eine Vertrauensperson haben, an die sich wenden können, wenn sie Fragen oder Sorgen haben. In der Schweiz ist dies bereits eine bundesgesetzliche Vorschrift (Art. 1 Pavo). Die Herstellung dieser Rolle, die Anforderungen an sie sowie ihre Kompetenzen sind jedoch noch ungenügend bestimmt, und über die praktische Umsetzung ist bis anhin nur wenig bekannt. Wichtige Anforderungen an diese Funktion wären, dass die Kinder im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit bei der Wahl der Person mitwirken können (**Vertrauen** des Kindes als Voraussetzung), dass grundsätzlich auch Personen, die dem Kind

gegenüber in einer anderen Funktion stehen (Lehrpersonen, Angehörige, Beistände, Mitarbeitende von Sozialdiensten) für die Aufgabe in Frage kommen können, und dass die Kontaktpflege der Vertrauensperson zum Kind gewährleistet ist.

Neben der Etablierung von Vertrauenspersonen sollen neue und erweiterte Möglichkeiten zur Selbstorganisation geschaffen werden, die Pflegekindern Gelegenheit bieten, sich untereinander zu treffen, sich auszutauschen und ihre Interessen, Wünsche und Bedürfnisse – auch in Bezug auf das Pflegekindersystem – zu artikulieren. Als Orientierung können hier beispielsweise Pesäpuu ry (www.pesapuu.fi) in Finnland und das europäische Netzwerk power4youth (www.power4youth.net/) dienen. Auch in Deutschland wurden dazu bereits punktuell Strukturen aufgebaut, die bei der Zielgruppe eine gute Resonanz erzielt haben. Entscheidend ist, dass beide Beteiligungsformate (Vertrauenspersonen und Selbstorganisation) strukturell verankert werden. Damit ist gemeint: Sie müssen politisch und rechtlich gerahmt sowie mit Ressourcen ausgestattet werden und für alle Pflegekinder ohne Einschränkungen zugänglich und nutzbar sein. Ob und wie junge Menschen im Laufe ihrer Zeit als Pflegekind diese Möglichkeiten nutzen, entscheiden sie selbst.

2. Faire und transparente Entgeltregimes in der Familienpflege schaffen

Entgelte für Pflegepersonen variieren innerhalb von Ländern und sogar innerhalb verschiedener Regionen und Verwaltungseinheiten. Teilweise existieren unterschiedliche Berechnungsgrundlagen nebeneinander. Noch immer gibt es Gebiete, in denen Pflegepersonen nur einen Ausgleich für Aufwendungen wie Unterkunft und Ernährung erhalten – aber keine Vergütung für ihre Erziehungs- und Betreuungsleistungen.

Dies steht in krassem Missverhältnis dazu, dass Familienpflege eine unverzichtbare Säule öffentlich verantworteter Erziehung ist. Alle Menschen, die ein Pflegekind bei sich aufnehmen, haben Anspruch auf faire Vergütung nach gleichen und transparenten Regeln. Weiter sind ihnen umfassende Zugänge zu den Leistungen der sozialen Sicherheit zu gewähren.

Pflegepersonen, die mit dem Pflegekind verwandt sind, dürfen nicht schlechter gestellt werden als nicht verwandte Pflegeeltern. Bei der Ausgestaltung der Vergütungsregeln wird empfohlen, zwischen allgemeinen und besonderen Kosten zu unterscheiden. Kosten für Ferien der Pflegekinder und für Besuche bei den Herkunftseltern sollten in den Grundpauschalen berücksichtigt sein. Für besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit spezifischen Förderleistungen für Pflegekinder (zum Beispiel bei besonderen Begabungen oder Beeinträchtigungen) sollten entsprechende zusätzliche Aufwandsentschädigungen vorgesehen werden. Die Anwendung der Vergütungsstandards gehört in die Hände öffentlicher Verwaltungen.

3. Fachdienste zur Begleitung von Pflegepersonen ausbauen

Fachdienste zur Begleitung und Unterstützung von Pflegepersonen sind eine wichtige Ressource. Sie bieten Entlastung, sorgen für zeitnahe Unterstützung in kritischen Situationen und tragen zur Stabilität von Pflegeverhältnissen bei. Obwohl der Nutzen solcher Dienste seit langem bekannt ist, sind sie an vielen Orten immer noch nicht verfügbar. Wer ein Kind in Pflege nimmt, muss professionelle Unterstützung erhalten und relativ kurzfristig Beratung und Begleitung abrufen können. Fachpersonen, die das Pflegekindersystem kennen und mit den besonderen Herausforderungen von Pflegeverhältnissen vertraut sind, müssen Pflegepersonen über den gesamten Zeitraum eines Pflegeverhältnisses zur

Verfügung stehen. Das Spektrum der Unterstützungsanlässe reicht von der Klärung der Rolle von Pflegepersonen, der Gestaltung der Beziehungen zum Pflegekind und den Herkunftseltern bis hin zur Beratung im Erziehungsalltag. In der Praxis haben sich sowohl Einzelberatungen als auch Gruppenformate bewährt. Der flächendeckende Ausbau einer professionalisierten Infrastruktur für Pflegepersonen sieht die IAGJ als unverzichtbaren Entwicklungsschritt zu einem leistungsfähigen Pflegekindersystem.

4. Die Arbeit mit den Herkunftseltern intensivieren

Eltern, die ihr Kind in Pflege geben, brauchen ebenfalls eine auf ihre Rolle und Bedürfnisse zugeschnittene fachliche Begleitung und Unterstützung: nicht nur im Entscheidungs- und Platzierungsprozess selbst, sondern auch danach. Oft scheinen sich Fachdienste nur so lange für die Herkunftseltern zu interessieren, bis die Platzierung erfolgt ist. Danach bricht der Kontakt oft ab, und Herkunftseltern werden in einer kritischen Phase allein gelassen: einer Phase, in der sie die Fremdplatzierung für sich verarbeiten müssen, sich in ihrer neuen Rolle zurechtfinden müssen und (in den meisten Fällen) herausgefordert sind, den Kontakt zu ihrem Kind neu zu gestalten. Pilotprojekte in Deutschland (z.B. Kinder-Jugend-Eltern-Beratungsstelle Gallus in Frankfurt a. M.; PFIFF e.V. Hamburg)¹ konnten zeigen, dass eine aktive Arbeit mit den Herkunftseltern wesentlich dazu beitragen kann, die Beziehungen im Verhältnis Pflegepersonen/Pflegekind/Herkunftseltern zu entlasten und letztlich der Stabilität von Pflegeverhältnissen und dem Wohl von Pflegekindern dient. Diese Chance zur Unterstützung von Pflegeverhältnissen wird bislang noch viel zu wenig genutzt.

¹ Siehe Helming, E. / Wiemann, I. / Ris, E. (2010) Die Arbeit mit der Herkunftsfamilie, in: Kindler H., Helming E., Meysen T. & Jurczyk K. (Hg.) (2010) Handbuch Pflegekinderhilfe. München: Deutsches Jugendinstitut e.V., S. 524-559

5. Betreuungspersonen in nichtformalisierten Pflegeverhältnissen unterstützen

Insbesondere aus Deutschland und den Niederlanden wurde eine Zunahme von nichtformalisierten Pflegeverhältnissen berichtet. Von nichtformalisierten Pflegeverhältnissen wird gesprochen, wenn Personen Aufgaben der Betreuung und Erziehung von Kindern innerhalb von Verwandtschaftssystemen und sozialen Netzen selbst und ohne Vermittlung von Fachdiensten regeln und die Aufgaben auf Kontinuität angelegt sind. Solche Arrangements werden häufig – aber keineswegs ausschliesslich – im Kontext von Migration beobachtet. Nichtformalisierte Pflegeverhältnisse sind als neues Feld der Unterstützung geeigneter Bedingungen des Aufwachsens zu betrachten. Es wird als ein wichtiges Ziel angesehen, dass auch Betreuungspersonen in nichtformalisierten Pflegeverhältnissen im Bedarfsfall Beratung und fachliche Unterstützung finden können. Bestehende Beratungsangebote wie zum Beispiel Eltern- und Erziehungsberatungsstellen sollten sich aktiv gegenüber solchen Zielgruppen öffnen. Sozialdienste und Fachdienste der Kinder- und Jugendhilfe sollten ihnen mehr Aufmerksamkeit schenken und mehr Hilfe anbieten als bisher.

6. Verlässliche Rahmen für flexible Pflegeverhältnisse gewährleisten

Pflegeverhältnisse sollen im Idealfall so gestaltet werden, dass sie sich an veränderte Bedarfslagen anpassen können. Vor diesem Hintergrund wird eine Akzentverschiebung vorgeschlagen, die nicht mehr die Dauer bzw. Kontinuität als höchstes Ziel bei der Gestaltung von Pflegeverhältnissen ansieht, sondern das Schaffen eines stabilen Rahmens. Dieser stabile Rahmen soll wiederum eine flexible Anpassung der Pflegeverhältnisse an sich wandelnde Bedürfnisse und Möglichkeiten des Pflegekindes, der

Herkunftsfamilie, aber auch der Pflegefamilie ermöglichen. Dies kann nicht zuletzt dadurch unterstützt werden, dass Veränderungen und Übergänge intensiv begleitet werden.

7. Forschung, Monitoring und Statistik zur Pflegekinderhilfe ausbauen

Vor dem Hintergrund der gewachsenen Bedeutung der Pflegekinderhilfe ist der Auf- bzw. Ausbau nationaler Statistiken unerlässlich geworden. Grunddaten zu den Pflegekindersystemen sollten in allen Ländern systematisch und fortlaufend erhoben werden. Dazu zählen unter anderem: Anzahl und Alter der platzierten Kinder, Anzahl Platzierungsentscheidungen und ihre rechtlichen Grundlagen, Verteilung der Platzierungen auf unterschiedliche Pflegeverhältnisse sowie Dauer von Platzierungen. Desgleichen sind zukünftig Angebotsstrukturen und Leistungen der Fachdienste der Pflegekinderhilfe systematisch zu erfassen und zu dokumentieren. Noch immer gibt es im deutschen Sprachraum viel zu wenig Forschung zur Familienpflege, beispielsweise zu den Voraussetzungen gelingender Pflegeverhältnisse und erfolgreicher Ansätze der Unterstützung von Pflegekindern, Pflegepersonen und Herkunftseltern. Ein Ausbau der Forschung zu diesen Themen ist dringend geboten.

Die Empfehlungen der IAGJ werden als Bestandteil der Schlussfolgerung zur Tagung ab April unter anderem auf www.pa-ch.ch zu finden sein sowie auf www.agj.de, der Plattform der AGJ Deutschland. Die Empfehlungen bilden einen gemeinsamen Bezugsrahmen für die Entwicklung der Pflegekinderhilfe und der weiterführenden Debatten dazu im deutschsprachigen Raum und in den Niederlanden.



PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz
Pfingstweidstrasse 16, 8005 Zürich
info@pa-ch.ch, www.pa-ch.ch

Geborgen aufwachsen.